

# VERKAUFSPROSPEKT



**BÜRGERWIND METTINGEN**  
**GmbH & Co. KG**

**Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagen-Gesetz:**

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
1 Vorwort.....	5
2 Unser Angebot im Überblick .....	6
3 Erklärung der Prospektverantwortlichen .....	8
4 Die Vermögensanlage .....	10
> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage .....	16
> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen .....	19
o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	19
o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose) .....	22
o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose) .....	26
o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose) .....	29
o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen) .....	30
o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	32
o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	35
5 Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage .....	39
6 Investition und Finanzierung .....	53
> Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose) .....	53
> Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose).....	55
> Beschreibung des Investitionsvorhabens .....	59
7 Die Emittentin .....	68
8 Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekt der Vermögensanlage .....	81
9 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin .....	86
10 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	93
11 Rechtliche Grundlagen.....	124
12 Weitere Pflichtangaben .....	128
13 Wichtige Verträge.....	129
14 Wesentliche steuerliche Grundlagen .....	142
15 Glossar .....	146
16 Schritte zur Beteiligung .....	150
17 Muster Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht .....	152

# „Wenn der Wind des Wandels weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.“

(Chinesisches Sprichwort)



**Hinweis:** Der Bürgerwindpark Mettingen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich um das Anlageobjekt. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

## 1 VORWORT

### Gemeinsam gelingt die Energiewende

Die in Deutschland im Jahr 2011 anlässlich der verheerenden Ereignisse in Fukushima mehrheitlich beschlossene Energiewende ist ein Erfolgskonzept: Der Anteil der erneuerbaren Energien am Strommarkt liegt bereits bei über 30 Prozent – vor einigen Jahren war dies kaum vorstellbar. Der Ausstieg aus der Kernenergie schreitet voran und auch die Nutzung der Braunkohle steht auf dem Prüfstand bei den Strategien für eine ökonomisch, ökologisch und sozial zukunftsweisende Energieversorgung. Im Energiemix der Zukunft wird die Windenergie eine wichtige Rolle übernehmen.

Der Kreis Steinfurt hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden. Diesem Ziel haben wir uns angeschlossen: Unser Bürgerwindpark in Mettingen ist ein Teil der neuen Energie - wir freuen uns sehr, dass wir nach vielen Jahren der Planung und des Bürgerengagements die drei Windenergieanlagen im Mai 2017 in Betrieb nehmen konnten!

Die Wertschöpfung vor Ort war uns dabei sehr wichtig: Die Auftragsvergabe für die Planung, Projektierung und für Gutachten sowie für die Errichtung der Infrastruktur erfolgte möglichst an Unternehmen in der Region. Ebenso hat die Finanzierung durch regionale Banken zum Gelingen des Projektes beigetragen.



### Unser Konzept: Die Bürgerbeteiligung

Seit Beginn der Planungen im Jahr 2012 sind durch die Initiatoren aus Mettingen und Umgebung zahlreiche Meilensteine erreicht worden, bis die Windenergieanlagen schließlich an das Netz angeschlossen wurden. Von Projektbeginn an liegt uns viel an einer engen Einbindung der Bürgerinnen und Bürger.

Nun ist es endlich soweit: Wir laden Sie ein, sich als Kommanditist an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG zu beteiligen und mit uns den eingeschlagenen Weg der Energiewende vor Ort weiter zu gehen! Sie haben die Möglichkeit, eine chancenreiche und ökologisch sinnvolle Kapitalanlage mit direktem regionalen Bezug zu erwerben.

Mit diesem Verkaufsprospekt stellen wir Ihnen das Projekt der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ausführlich vor. Insbesondere zeigen wir Ihnen im Kapitel 5 auf den Seiten 39 - 52 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie!

Mettingen, 10.04.2018

Ihre

**Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Bürgerwind Mettingen  
Verwaltungs GmbH

Gabriele Forler-Oschilewski

Udo Sparenberg

Christoph Krüer

Franz Ruthemeyer-Tüpker

## 2 UNSER ANGEBOT IM ÜBERBLICK

### Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 6 MW
- 3 Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 mit einer Nennleistung von 2.000 kW und einer Nabenhöhe von 100 m
- Erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Mai 2017
- Gemeinde Mettingen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Mettingen:  
12.760.000 kWh (2018 - 2026)  
12.630.000 kWh (2027 - 2031)  
12.500.000 kWh (2032 - 2037)

**Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage** ist die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

**Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin):**

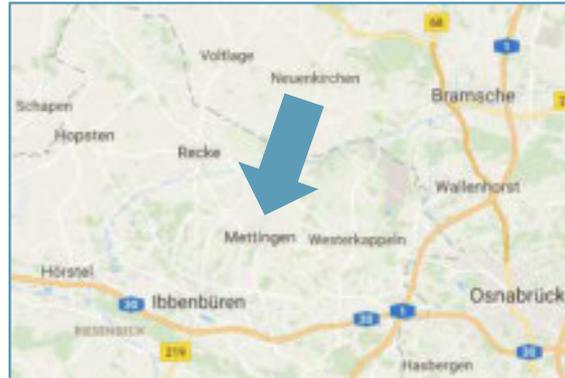
Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH

### Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 8.150.000 €
- Finanzierung:  
1.630.000 € Eigenkapital (20 %),  
6.520.000 € Fremdmittel (80 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:  
0,64 € / kWh (Prognose)

### Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.



### Projekttablauf und Zeitplan

- **4. Quartal 2016**  
Erhalt der BImSchG-Genehmigung
- **2. Quartal 2017**  
Fertigstellung der Infrastruktur (Zuweisung, Kranstellflächen u. a.), der Fundamente und der Netzanbindung, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **3. Quartal 2018 (Prognose)**  
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

### **Beteiligungsmöglichkeit**

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 1.630.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG vorrangig für Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, das heißt aus der Gemeinde Mettingen und den angrenzenden Gemeinden, sowie für die Gemeinde Mettingen selbst.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sicherzustellen, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

### **Beteiligungsdauer**

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2032, möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 135 – 136 im Kapitel 13 „Wichtige Verträge“).

### **Prognose der Ausschüttungen**

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 0,0812 € je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2018 – 2037) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2019 – 2023:	10 %
2024 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	24 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2018 - 2037) prognostiziert.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe Seite 29 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

## 3 ERKLÄRUNG DER PROSPEKTVERANTWORTLICHEN

### Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

#### **Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG**

Kowallstraße 61, 49497 Mettingen

Telefon: 05452 – 4283

05452 – 98553

0160 – 97735341

0151 – 70008524

Telefax: 05452 – 98552

Sitz der Gesellschaft: Mettingen, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kapitalanleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 (Seite 39 – 52) dargestellt.

Den Kapitalanlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



### Erklärung

Hiermit erklärt die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

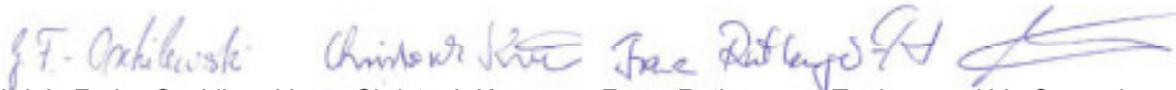
Datum der Prospektaufstellung: 10.04.2018

### **Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH,

diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg

  
Gabriele Forler-Oschilewski    Christoph Krüer    Franz Ruthemeyer-Tüpker    Udo Sparenberg

(Geschäftsführer)

#### **Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:**

**Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.**

## 4 DIE VERMÖGENSANLAGE

### Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebersgesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.

### Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2032, möglich. Der Anlagehorizont des Anlegers bis zum frühestmöglichen Kündigungstermin der Vermögensanlage beträgt daher mindestens 14 Jahre. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlagen ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 39 – 52 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 39 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlagen hinausgehen.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

### Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 1.630.000 € betragen und vollständig in die Anschaffung des Anlageobjekts investiert werden. Davon hat die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, bereits einen Anteil in Höhe von 2.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 1.630.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.628.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.628 Kommanditanteile ausgegeben.

### Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestpflichteinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.



### **Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagengesetzes**

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2032, möglich. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5 a VermAnlG für jeden Anleger mehr als 24 Monate.

### **Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage**

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, sodass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Verfügbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf der Seite 49 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

### **Zahlstelle**

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

**Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG**  
**Kowallstraße 61**  
**49497 Mettingen**

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

### **Entgegennahmestelle für Beitritts- erklärungen**

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, Kowallstraße 61, 49497 Mettingen entgegen.

### **Zeichnungsfrist**

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 1.630.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

**Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen**

Wird das vorgesehene Kommanditkapital von 1.630.000 € nicht vollständig erreicht, kann die persönlich haftende Gesellschafterin die Zeichnung vorzeitig schließen und das Projekt mit einem veränderten Finanzierungsplan (mehr Fremdkapital) realisieren. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

**Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen**

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Bei Überzeichnung werden die Anteile auf die mögliche Beteiligungshöhe gekürzt. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

**Einzelheiten der Zahlung**

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß § 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb von zwei Wochen an eines der folgenden Konten der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, zu überweisen.

**Konten der Betreibergesellschaft:**

Konto 1:

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE88 4036 1906 4102 6709 00  
BIC: GENODEM1IBB

Konto 2:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE38 4035 1060 0074 0356 84  
BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 1 % per angefangenen Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig leistet.

**Beteiligungsangebot in Deutschland**

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.





### **Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage**

Die Anleger werden als Kommanditisten auf eigene Kosten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten der Emittentin nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage zur Verfügung stellen müssen.

Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 140 € und 1.400 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Erteilt ein Anleger keine Handelsregistervollmacht, kann er gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten entstehen.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt am Tag nach Eintritt der Fälligkeit. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten entstehen.

Sollten aus Gründen, die in der Person des Anlegers liegen, für die Emittentin bei der

Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen.

Der Anleger kann seine Sonderbetriebsausgaben bis zum 15.03. des Folgejahres bei der persönlich haftenden Gesellschafterin nachweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können – gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen – nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrenstechnisch noch möglich ist.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Finanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Anleger mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

### **Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)**

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf seine jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihm übernommenen Pflichteinlage beschränkt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestpflichteinlage beträgt 1.000 €. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafeinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

### **Provisionen**

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

## **Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage**

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). In diesem Kapitel werden für diese Ausschüttungen und Auszahlungen die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

### **Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind**

- das Vorliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 23.11.2016), damit der bereits in Betrieb befindliche Windpark weiter betrieben werden kann. Sofern über die erwarteten behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb des Windparks beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können.
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Kauf- und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 30.05.2016, Kaufvertrag über das Projekt Bürgerwindpark Mettingen vom 20.12.2016, Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 09.12.2013 bzw. 25.04.2016, Nutzungsvertrag für die Windparkflächen vom 11.02.2016, Nutzungsvertrag sowie Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichsflächen vom 30.12.2015, Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum vom 02.11.2016, Nutzungsverträge für die Kabeltrasse vom 03.10.2016, 23.10.2016, 25.10.2016, 02.11.2016, 25.11.2016 und 28.11.2016, Sondernutzungsverträge über die Benutzung von Gemeindewegen vom 03.11.2016 und 03.01.2017, Kaufvertrag für die Fläche für die Übergabestation vom 30.11.2016, Betriebsführungs- und Wartungsvertrag der Übergabestation vom 30.05.2017, Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks vom 21.03.2018) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen.

- die Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 7.530.000 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 620.000 €, die nicht überschritten werden dürfen. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 8.150.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreiber-gesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermög-lichen.
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage des Netzanschlussvertrages zwischen der Westnetz GmbH und der Emittentin (19.06.2017), der fertiggestellte Netzanschluss sowie die ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreiber-gesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage der am 26.03.2017 und 04.02.2018 abgeschlossenen langfristigen Darlehensverträge mit der Hausbank in Höhe von insgesamt 6.520.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rah-menbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreiber-gesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögens-anlage wie prognostiziert erfolgen kann.
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im errichteten Bürgerwindpark Mettingen auf der Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (26.07.2016 und 15.09.2016), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Ver-gütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreiber-gesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden.

#### **Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind**

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2032) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.

Die Erfüllung der vorgenannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlagen betreiben kann, den für die Errichtung und den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Sollte es beim Betrieb des Windparks zu Abweichungen von diesen Grundlagen und Bedingungen kommen, kann es zu Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf kommen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert: Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 39 – 52 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.

## **Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen**

### **Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)**

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt. Der gesamte Prognosezeitraum erstreckt sich über die Jahre 2018 bis 2037 und wird anhand von Planbilanzen dargestellt.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst neben den Windenergieanlagen das Grundstück für die Übergabestation, den Netzanschluss, die erforderlichen Zuwegungen und Kranstellflächen. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen. Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen sowie für Sonstiges. Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Die Verbindlichkeiten stellen die Darlehen der Hausbank dar. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

## Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

## Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>								
I. Sachanlagen								
1. Grundstück Übergabestation	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496
2. Netzanbindung	354.166	329.885	305.603	281.322	257.041	232.759	208.478	184.196
3. Zuwegung, Kranstellflächen	316.094	294.844	273.594	252.344	231.094	209.844	188.594	167.344
4. Technische Anlagen und Maschinen	6.193.455	5.768.455	5.343.455	4.918.455	4.493.455	4.068.455	3.643.455	3.218.455
<b>Anlagen gesamt</b>	<b>6.865.211</b>	<b>6.394.680</b>	<b>5.924.148</b>	<b>5.453.617</b>	<b>4.983.085</b>	<b>4.512.554</b>	<b>4.042.022</b>	<b>3.571.491</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>								
I. Kasse, Bankguthaben	1.170.847	1.173.829	1.173.462	1.169.640	1.167.424	1.166.734	1.146.140	1.118.656
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>44.568</b>							
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0</b>							
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.080.627</b>	<b>7.613.077</b>	<b>7.142.179</b>	<b>6.667.825</b>	<b>6.195.078</b>	<b>5.723.856</b>	<b>5.232.731</b>	<b>4.734.715</b>
<b>Passiva</b>	<b>€</b>							
<b>A. Eigenkapital</b>								
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	22.143	-72.139	-170.163	-272.057	-372.786	-472.456	-592.523	-720.002
1. Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-163.000	-163.000	-163.000	-163.000	-163.000	-179.300	-179.300
- Zinsabschlagsteuer	-388	-581	-773	-773	-772	-770	-763	-753
3. Gewinn/Verlust	46.791	69.299	65.749	61.878	63.043	64.101	59.996	52.574
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.652.143</b>	<b>1.557.861</b>	<b>1.459.837</b>	<b>1.357.943</b>	<b>1.257.214</b>	<b>1.157.544</b>	<b>1.037.477</b>	<b>909.998</b>
<b>B. Rückstellungen</b>								
I. Rückstellungen für Rückbau	17.561	22.559	27.949	33.756	40.002	46.715	53.922	61.652
II. Sonstige Rückstellungen	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835
<b>C. Verbindlichkeiten</b>								
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute								
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	6.346.087	5.967.822	5.589.557	5.211.291	4.833.026	4.454.761	4.076.496	3.698.231
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.080.627</b>	<b>7.613.077</b>	<b>7.142.179</b>	<b>6.667.825</b>	<b>6.195.078</b>	<b>5.723.856</b>	<b>5.232.731</b>	<b>4.734.715</b>

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496	1.496
159.915	135.633	111.352	87.070	62.789	38.507	14.226	0	0	0	0	0
146.094	124.844	103.594	82.344	61.094	39.844	18.594	0	0	0	0	0
2.793.455	2.368.455	1.943.455	1.518.455	1.093.455	668.455	243.455	0	0	0	0	0
<b>3.100.959</b>	<b>2.630.428</b>	<b>2.159.896</b>	<b>1.689.365</b>	<b>1.218.833</b>	<b>748.302</b>	<b>277.770</b>	<b>1.496</b>	<b>1.496</b>	<b>1.496</b>	<b>1.496</b>	<b>1.496</b>
1.091.836	1.051.713	1.011.939	957.132	896.849	827.533	731.895	606.330	438.454	356.249	346.523	325.299
44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568	44.568
0	0	0	0	0	0	194.116	230.833	34.445	0	0	0
<b>4.237.363</b>	<b>3.726.709</b>	<b>3.216.404</b>	<b>2.691.065</b>	<b>2.160.251</b>	<b>1.620.403</b>	<b>1.248.350</b>	<b>883.227</b>	<b>518.964</b>	<b>402.313</b>	<b>392.587</b>	<b>371.363</b>
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000	1.630.000
-847.372	-988.627	-1.130.152	-1.287.364	-1.450.742	-1.623.883	-1.824.116	-1.860.833	-1.664.445	-1.470.251	-1.493.306	-1.531.406
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-179.300	-391.200	-391.200
-738	-716	-694	-662	-629	-588	-537	-473	-386	-317	-259	-225
52.669	38.760	38.468	22.750	16.552	6.748	-20.396	143.056	376.073	373.812	368.403	353.325
<b>782.628</b>	<b>641.373</b>	<b>499.848</b>	<b>342.636</b>	<b>179.258</b>	<b>6.117</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>159.749</b>	<b>136.694</b>	<b>98.594</b>
69.934	78.801	88.286	98.424	109.253	120.811	133.140	146.283	160.284	175.193	191.058	207.933
64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835	64.835
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.319.965	2.941.700	2.563.435	2.185.170	1.806.905	1.428.639	1.050.374	672.109	293.844	2.536	0	0
<b>4.237.363</b>	<b>3.726.709</b>	<b>3.216.404</b>	<b>2.691.065</b>	<b>2.160.251</b>	<b>1.620.403</b>	<b>1.248.350</b>	<b>883.227</b>	<b>518.964</b>	<b>402.313</b>	<b>392.587</b>	<b>371.363</b>

## Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage des anzulegenden Wertes (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf sowie aus den Zinseinnahmen, die sich aus der angenommenen 0,25 %-igen Verzinsung des kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 18 in der Tabelle auf den Seiten 24 und 25) unter Berücksichtigung des Steuerabzugs gemäß § 43 Abs. 1 EStG. ergeben. Darüber hinaus werden für das Jahr 2018 die weitere Einzahlung der Kommanditeinlagen sowie Guthaben bei Kreditinstituten aus dem Jahr 2017 berücksichtigt. Über das im Jahr 2017 bereits eingesetzte Hausbankdarlehen hinaus wird im Jahr 2018 ein weiteres Hausbankdarlehen in Anspruch genommen. Sonstige Cash-Flow-Änderungen wurden liquiditätswirksam berücksichtigt. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung, Betriebsführungsvergütung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, sonstige Cash-Flow-Änderungen, Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins

und Tilgung) für die Darlehen sowie Avalprovision. Sollten sich die Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2019 – 2023:	10 %
2024 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	24 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2018 - 2037) prognostiziert. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, können geplante Ausschüttungen nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 118 und 119 im Kapitel 10 werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 24 und 25 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2018 bis 2037 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

### Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierende Bank zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2019 bis 2034 im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,28 ermittelt.

	Prognose									
	2018 01.01.-31.12. €	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €
Einzahlungen	4.018.528	1.037.622	1.038.157	1.038.157	1.038.154	1.038.150	1.038.129	1.038.103	1.038.060	1.026.997
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	750.129	364.982	376.625	387.839	393.989	400.219	411.561	426.184	433.237	443.235
<b>Erweiterter Cash-Flow</b>	<b>3.268.400</b>	<b>672.640</b>	<b>661.532</b>	<b>650.317</b>	<b>644.165</b>	<b>637.931</b>	<b>626.568</b>	<b>611.919</b>	<b>604.823</b>	<b>583.762</b>
Kapitaldienst	2.097.553	506.658	498.899	491.140	483.381	475.621	467.862	460.103	452.344	444.585
<b>Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)</b>	<b>1,56</b>	<b>1,33</b>	<b>1,33</b>	<b>1,32</b>	<b>1,33</b>	<b>1,34</b>	<b>1,34</b>	<b>1,33</b>	<b>1,34</b>	<b>1,31</b>

	Prognose									
	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	
Einzahlungen	1.026.936	1.026.849	1.026.757	1.026.642	1.016.499	1.016.320	1.016.077	1.015.886	1.015.722	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	450.585	473.290	486.432	503.111	527.048	564.556	614.383	623.237	631.685	
<b>Erweiterter Cash-Flow</b>	<b>576.351</b>	<b>553.559</b>	<b>540.324</b>	<b>523.531</b>	<b>489.450</b>	<b>451.764</b>	<b>401.694</b>	<b>392.649</b>	<b>384.037</b>	
Kapitaldienst	436.825	429.066	421.307	413.548	405.788	398.029	390.270	295.554	2.563	
<b>Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)</b>	<b>1,32</b>	<b>1,29</b>	<b>1,28</b>	<b>1,27</b>	<b>1,21</b>	<b>1,14</b>	<b>1,03</b>	<b>1,33</b>	<b>149,82</b>	

## Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

## Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2018 01.01.-31.12. €	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €
<b>Einzahlungen</b>								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000
2. Zinseinnahmen	1.084	1.622	2.157	2.157	2.154	2.150	2.129	2.103
3. Einlagen der Kommanditisten	1.628.000	0	0	0	0	0	0	0
4. Darlehensaufnahme	520.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	244.368	0	0	0	0	0	0	0
6. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017	589.077	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>4.018.528</b>	<b>1.037.622</b>	<b>1.038.157</b>	<b>1.038.157</b>	<b>1.038.154</b>	<b>1.038.150</b>	<b>1.038.129</b>	<b>1.038.103</b>
<b>Auszahlungen</b>								
7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	43.569	44.414	45.276	46.156	47.053	47.968	48.902	49.854
8. Technische und kaufmännische Betriebsführung	36.985	37.725	38.479	39.249	40.034	40.835	41.651	42.484
9. Direktvermarktungskosten	6.508	6.638	6.771	6.906	7.044	7.185	7.329	7.475
10. Betriebliche Ausgaben	242.450	251.396	262.241	272.667	277.131	281.683	292.053	306.083
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	328.994	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewerbesteuer	20.810	23.250	22.298	21.301	21.167	20.989	20.066	18.728
13. Investitionen	69.253	0	0	0	0	0	0	0
14. Kapitaldienst	2.097.553	506.658	498.899	491.140	483.381	475.621	467.862	460.103
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
<b>16. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)</b>	<b>0%</b> <b>0</b>	<b>10%</b> <b>163.000</b>	<b>10%</b> <b>163.000</b>	<b>10%</b> <b>163.000</b>	<b>10%</b> <b>163.000</b>	<b>10%</b> <b>163.000</b>	<b>11%</b> <b>179.300</b>	<b>11%</b> <b>179.300</b>
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>2.847.681</b>	<b>1.034.640</b>	<b>1.038.524</b>	<b>1.041.979</b>	<b>1.040.370</b>	<b>1.038.840</b>	<b>1.058.723</b>	<b>1.065.587</b>
<b>17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss</b>	<b>1.170.847</b>	<b>2.982</b>	<b>-367</b>	<b>-3.822</b>	<b>-2.216</b>	<b>-690</b>	<b>-20.594</b>	<b>-27.484</b>
<b>18. Liquiditätsergebnis kumuliert</b>	<b>1.170.847</b>	<b>1.173.829</b>	<b>1.173.462</b>	<b>1.169.640</b>	<b>1.167.424</b>	<b>1.166.734</b>	<b>1.146.140</b>	<b>1.118.656</b>
<b>19. Liquiditätsverwendung</b>								
- Zuführung Rücklage Liquidität	253.329	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880
kum. Rücklage	253.329	249.450	245.570	241.690	237.811	233.931	230.051	226.172
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0	0	0	0	0	0	0
kum. Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>20. Liquiditätsreserve</b>	<b>917.518</b>	<b>924.380</b>	<b>927.892</b>	<b>927.950</b>	<b>929.614</b>	<b>932.803</b>	<b>916.089</b>	<b>892.485</b>

4 Die Vermögensanlage

Prognose												
2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	Gesamt €
8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12
1.036.000	1.025.000	1.025.000	1.025.000	1.025.000	1.025.000	1.015.000	1.015.000	1.015.000	1.015.000	1.015.000	1.015.000	20.539.000
2.060	1.997	1.936	1.849	1.757	1.642	1.499	1.320	1.077	886	722	627	32.930
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.628.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	520.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	244.368
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	589.077
<b>1.038.060</b>	<b>1.026.997</b>	<b>1.026.936</b>	<b>1.026.849</b>	<b>1.026.757</b>	<b>1.026.642</b>	<b>1.016.499</b>	<b>1.016.320</b>	<b>1.016.077</b>	<b>1.015.886</b>	<b>1.015.722</b>	<b>1.015.627</b>	<b>23.553.374</b>
50.825	51.279	52.278	53.298	54.338	55.399	55.942	57.035	58.150	59.287	60.447	61.629	1.043.098
43.334	43.731	44.606	45.498	46.408	47.336	47.812	48.768	49.744	50.738	51.753	52.788	889.961
7.625	7.698	7.852	8.009	8.169	8.333	8.412	8.580	8.752	8.927	9.105	9.287	156.602
311.210	322.947	328.417	350.571	362.838	379.238	407.179	414.132	421.223	428.454	435.829	443.349	6.791.091
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	328.994
18.683	16.020	15.872	14.354	13.120	11.246	6.143	34.480	74.955	74.271	72.992	77.038	597.782
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	69.253
452.344	444.585	436.825	429.066	421.307	413.548	405.788	398.029	390.270	295.554	2.563	0	9.571.096
1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	31.200
11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%	24%	24%	230%
<b>179.300</b>	<b>391.200</b>	<b>391.200</b>	<b>3.749.000</b>									
<b>1.064.880</b>	<b>1.067.120</b>	<b>1.066.710</b>	<b>1.081.656</b>	<b>1.087.039</b>	<b>1.095.959</b>	<b>1.112.137</b>	<b>1.141.885</b>	<b>1.183.953</b>	<b>1.098.091</b>	<b>1.025.448</b>	<b>1.036.852</b>	<b>23.228.076</b>
<b>-26.821</b>	<b>-40.122</b>	<b>-39.774</b>	<b>-54.807</b>	<b>-60.283</b>	<b>-69.316</b>	<b>-95.638</b>	<b>-125.565</b>	<b>-167.876</b>	<b>-82.205</b>	<b>-9.726</b>	<b>-21.224</b>	<b>325.299</b>
<b>1.091.836</b>	<b>1.051.713</b>	<b>1.011.939</b>	<b>957.132</b>	<b>896.849</b>	<b>827.533</b>	<b>731.895</b>	<b>606.330</b>	<b>438.454</b>	<b>356.249</b>	<b>346.523</b>	<b>325.299</b>	<b>325.299</b>
-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-3.880	-47.358	-146.495	-1.282	0	0
222.292	218.413	214.533	210.653	206.774	202.894	199.015	195.135	147.777	1.282	0	0	0
19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	19.500	0	0	195.000
19.500	39.000	58.500	78.000	97.500	117.000	136.500	156.000	175.500	195.000	195.000	195.000	195.000
<b>850.043</b>	<b>794.301</b>	<b>738.906</b>	<b>668.479</b>	<b>592.575</b>	<b>507.639</b>	<b>396.381</b>	<b>255.195</b>	<b>115.177</b>	<b>159.967</b>	<b>151.523</b>	<b>130.299</b>	<b>130.299</b>

## Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

### Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

#### Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	01.01.-31.12. €							
<b>Erträge</b>								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12	8,12
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000	1.036.000
<b>Umsatzerlöse insgesamt</b>	<b>1.036.000</b>							
<b>Aufwendungen</b>								
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	43.569	44.414	45.276	46.156	47.053	47.968	48.902	49.854
3. Technische und kaufmännische Betriebsführung	36.985	37.725	38.479	39.249	40.034	40.835	41.651	42.484
4. Direktvermarktungskosten	6.508	6.638	6.771	6.906	7.044	7.185	7.329	7.475
<b>Rohergebnis</b>	<b>948.938</b>	<b>947.223</b>	<b>945.474</b>	<b>943.689</b>	<b>941.869</b>	<b>940.012</b>	<b>938.119</b>	<b>936.187</b>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>								
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	84.642	126.364	135.697	144.580	147.472	150.422	159.159	171.525
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433
7. Strombezugs- und Umspannwerkskosten	12.056	12.298	12.543	12.794	13.050	13.311	13.577	13.849
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.700	36.414	37.142	37.885	38.643	39.416	40.204	41.008
9. Nutzungsentgelt Windenergieanlagenstandorte, Ausgleichsflächen	55.269	55.512	55.635	55.759	55.884	56.011	56.139	56.268
10. Gründungskosten - Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	34.382	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe betriebliche Aufwendungen</b>	<b>242.450</b>	<b>251.396</b>	<b>262.241</b>	<b>272.667</b>	<b>277.131</b>	<b>281.683</b>	<b>292.053</b>	<b>306.083</b>
<b>Erweiterter Cash Flow</b>	<b>706.489</b>	<b>695.828</b>	<b>683.232</b>	<b>671.022</b>	<b>664.738</b>	<b>658.330</b>	<b>646.065</b>	<b>630.103</b>
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>235.957</b>	<b>225.296</b>	<b>212.701</b>	<b>200.490</b>	<b>194.206</b>	<b>187.798</b>	<b>175.534</b>	<b>159.572</b>
12. Zinserträge	1.472	2.204	2.930	2.929	2.926	2.920	2.892	2.857
13. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	163.640	128.393	120.634	112.875	105.115	97.356	89.597	81.838
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
15. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	4.628	4.998	5.390	5.806	6.247	6.713	7.207	7.729
16. Gewerbesteuer	20.810	23.250	22.298	21.301	21.167	20.989	20.066	18.728
<b>Ergebnis</b>	<b>46.791</b>	<b>69.299</b>	<b>65.749</b>	<b>61.878</b>	<b>63.043</b>	<b>64.101</b>	<b>59.996</b>	<b>52.574</b>

#### 4 Die Vermögensanlage

Prognose												
2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €	2032 01.01.-31.12. €	2033 01.01.-31.12. €	2034 01.01.-31.12. €	2035 01.01.-31.12. €	2036 01.01.-31.12. €	2037 01.01.-31.12. €	Gesamt €
8,12 1.036.000	8,12 1.025.000	8,12 1.025.000	8,12 1.025.000	8,12 1.025.000	8,12 1.025.000	8,12 1.015.000	8,12 1.015.000	8,12 1.015.000	8,12 1.015.000	8,12 1.015.000	8,12 1.015.000	20.539.000
<b>1.036.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.025.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>1.015.000</b>	<b>20.539.000</b>
50.825	51.279	52.278	53.298	54.338	55.399	55.942	57.035	58.150	59.287	60.447	61.629	1.043.098
43.334	43.731	44.606	45.498	46.408	47.336	47.812	48.768	49.744	50.738	51.753	52.788	889.961
7.625	7.698	7.852	8.009	8.169	8.333	8.412	8.580	8.752	8.927	9.105	9.287	156.602
<b>934.217</b>	<b>922.292</b>	<b>920.264</b>	<b>918.195</b>	<b>916.085</b>	<b>913.933</b>	<b>902.834</b>	<b>900.617</b>	<b>898.355</b>	<b>896.048</b>	<b>893.695</b>	<b>891.295</b>	<b>18.449.340</b>
174.956	185.403	189.111	199.219	209.655	224.189	250.729	255.743	260.858	266.075	271.397	276.825	3.884.020
23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136	29.719	495.666
14.126	14.409	14.697	14.991	15.290	15.596	15.908	16.226	16.551	16.882	17.220	17.564	292.939
41.828	42.665	43.518	44.388	45.276	46.182	47.105	48.047	49.008	49.989	50.988	52.008	867.416
56.399	56.091	56.224	66.608	66.744	66.881	66.520	66.660	66.801	66.944	67.088	67.234	1.216.668
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	34.382
<b>311.210</b>	<b>322.947</b>	<b>328.417</b>	<b>350.571</b>	<b>362.838</b>	<b>379.238</b>	<b>407.179</b>	<b>414.132</b>	<b>421.223</b>	<b>428.454</b>	<b>435.829</b>	<b>443.349</b>	<b>6.791.091</b>
<b>623.006</b>	<b>599.345</b>	<b>591.847</b>	<b>567.624</b>	<b>553.247</b>	<b>534.694</b>	<b>495.655</b>	<b>486.484</b>	<b>477.132</b>	<b>467.594</b>	<b>457.866</b>	<b>447.946</b>	<b>11.658.249</b>
470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	470.531	276.274	0	0	0	0	7.334.247
<b>152.475</b>	<b>128.814</b>	<b>121.315</b>	<b>97.093</b>	<b>82.716</b>	<b>64.163</b>	<b>25.123</b>	<b>210.210</b>	<b>477.132</b>	<b>467.594</b>	<b>457.866</b>	<b>447.946</b>	<b>4.324.002</b>
2.797	2.713	2.630	2.511	2.386	2.231	2.036	1.792	1.463	1.203	981	852	44.726
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
74.079	66.319	58.560	50.801	43.042	35.282	27.523	19.764	12.005	4.246	28	0	1.291.096
1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	31.200
8.282	8.867	9.485	10.138	10.829	11.558	12.329	13.143	14.002	14.908	15.865	16.875	195.000
18.683	16.020	15.872	14.354	13.120	11.246	6.143	34.480	74.955	74.271	72.992	77.038	597.782
<b>52.669</b>	<b>38.760</b>	<b>38.468</b>	<b>22.750</b>	<b>16.552</b>	<b>6.748</b>	<b>-20.396</b>	<b>143.056</b>	<b>376.073</b>	<b>373.812</b>	<b>368.403</b>	<b>353.325</b>	<b>2.253.651</b>

Haupteinnahmequelle der Emittentin über den Planungszeitraum sind die erwirtschafteten Umsatzerlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Mettingen ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Darüber hinaus werden Zinserträge der Emittentin erwartet, die sich aus der angenommenen 0,25 %igen Verzinsung des kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 18 in der Tabelle auf den Seiten 24 – 25) ergeben. Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sollten sich geringere Zinserträge ergeben, würde dies zu geringeren Erlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin, die technische und kaufmännische Betriebsführungsvergütung, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung der Windenergieanlagen und für Versicherungen sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Kosten für den Strombezug und das Umspannwerk, sonstige betriebliche Aufwendungen, das Nutzungsentgelt für die Windenergieanlagenstandorte und die Ausgleichsflächen sowie Gründungskosten für Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Höhere als die geplanten Kosten können sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin.

Sollten die Zinsaufwendungen höher ausfallen als geplant, würde sich dies negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2018 bis 2037 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 2.253.651 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 121 – 123 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2018 bis 2037 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

## Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seite 19 – 21), Finanzlage (Seite 22 – 25) und Ertragslage (Seite 26 – 28) der Emittentin sowie die dargestellten Geschäftsaussichten (Seite 32 – 34) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditeinlage aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditeinlage an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2018 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Einlagen (-) / Ausschüttungen (Prognose)		Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor Est. (Prognose) €
	rd.	€	
2018	0%	-1.000	-1.000
2019	10%	100	-900
2020	10%	100	-800
2021	10%	100	-700
2022	10%	100	-600
2023	10%	100	-500
2024	11%	110	-390
2025	11%	110	-280
2026	11%	110	-170
2027	11%	110	-60
2028	11%	110	50
2029	11%	110	160
2030	11%	110	270
2031	11%	110	380
2032	11%	110	490
2033	11%	110	600
2034	11%	110	710
2035	11%	110	820
2036	24%	240	1.060
2037	24%	240	1.300
	230%	1.300	1.300

### Kommanditeinlage

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

### Einlagen / Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2018 bis 2037. Im Geschäftsjahr 2018 ist modellhaft die Einzahlung eines Anlegers in Höhe von 1.000 € aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2018 ist keine Ausschüttung vorgesehen. Ab dem Geschäftsjahr 2019 werden folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert:

2019 – 2023:	10 %
2024 – 2035:	11 %
2036 – 2037:	24 %

Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 230 % des Beteiligungsbetrages angenommen.

### Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 8,98 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

## Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

### Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	46.791	69.299	65.749	61.878	63.043	64.101	59.996	52.574
Eigenkapital	1.652.143	1.557.861	1.459.837	1.357.943	1.257.214	1.157.544	1.037.477	909.998
<b>Eigenkapitalrentabilität</b>	<b>3%</b>	<b>4%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>6%</b>	<b>6%</b>	<b>6%</b>

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2018 bis 2037) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital, errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

### Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€
Eigenkapital	1.652.143	1.557.861	1.459.837	1.357.943	1.257.214	1.157.544	1.037.477	909.998
Gesamtkapital	8.080.627	7.613.077	7.142.179	6.667.825	6.195.078	5.723.856	5.232.731	4.734.715
<b>Eigenkapitalquote</b>	<b>20%</b>	<b>19%</b>						

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital. Über den Planungszeitraum von 2018 – 2037 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 20 % auf 27 % im Jahr 2037.

### Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€
Fremdkapital	6.428.483	6.055.216	5.682.341	5.309.882	4.937.864	4.566.312	4.195.254	3.824.718
Eigenkapital	1.652.143	1.557.861	1.459.837	1.357.943	1.257.214	1.157.544	1.037.477	909.998
<b>Verschuldungsgrad</b>	<b>389%</b>	<b>389%</b>	<b>389%</b>	<b>391%</b>	<b>393%</b>	<b>394%</b>	<b>404%</b>	<b>420%</b>

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Darlehen und Rückstellungen) zum Eigenkapital dargestellt.

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
52.669	38.760	38.468	22.750	16.552	6.748	-20.396	143.056	376.073	373.812	368.403	353.325
782.628	641.373	499.848	342.636	179.258	6.117	0	0	0	159.749	136.694	98.594
7%	6%	8%	7%	9%	110%				234%	270%	358%

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
782.628	641.373	499.848	342.636	179.258	6.117	0	0	0	159.749	136.694	98.594
4.237.363	3.726.709	3.216.404	2.691.065	2.160.251	1.620.403	1.248.350	883.227	518.964	402.313	392.587	371.363
18%	17%	16%	13%	8%	0%	0%	0%	0%	40%	35%	27%

Prognose											
31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
3.454.735	3.085.336	2.716.556	2.348.429	1.980.993	1.614.286	1.248.350	883.227	518.964	242.564	255.894	272.769
782.628	641.373	499.848	342.636	179.258	6.117	0	0	0	159.749	136.694	98.594
441%	481%	543%	685%	1105%	26389%				152%	187%	277%

## **Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage**

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im Mai 2017 sind die drei Windenergieanlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen worden. Im 3. Quartal 2018 sollen weitere Kommanditisten in Verbindung mit der Einzahlung des Kommanditkapitals aufgenommen werden.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

### **Markt- und Branchenbedingungen**

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist das am 08.07.2016 beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % an der Bruttostromerzeugung betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Vo-

oraussetzungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab, welche sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Der anzulegende Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 28.02.2017 in Betrieb gegangen sind, beträgt 8,38 Cent / kWh. Für Inbetriebnahmen ab dem 01.03.2017 setzt die gemäß Übergangsregelungen des EEG 2017 aus dem EEG 2014 vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. Diese sieht für die Monate März bis August eine monatliche Absenkung der Vergütung in Höhe von 1,05 % auf den jeweiligen Vormonatswert vor.

Die drei Windenergieanlagen der Emittentin sind im Mai 2017 in Betrieb genommen worden. Der erzeugte Strom dieser Windenergieanlagen wird mit einem anzulegenden Wert von 8,12 Cent je kWh plangemäß über den gesamten Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2018 – 2037) vergütet.

### **Standort und Einflussgrößen**

Die Windverhältnisse am Standort der drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Mettingen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen für Transformations- und Leitungsverluste ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 12.760.000 kWh (anfänglich, ab dem Jahr 2018) prognostiziert. Aufgrund der Berücksichtigung einer nachlassenden Leistungsverfügbarkeit der Windenergieanlagen werden über den Planungszeitraum sinkende Jahresenergieerträge angenommen. Veränderte

Windverhältnisse am Standort können Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung haben.

Mit der Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

#### **Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen**

Der Betrieb des Windparks wird durch die Genehmigung gemäß Bundesimmissionschutzgesetz vom 23.11.2016 für die drei Windenergieanlagen ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf Seite 32 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sollten zukünftige Änderungen des Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten, würde sich dies

negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden EEG-Vergütungen und Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken könnten.

#### **Emissions- und Investitionsverlauf**

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Die Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen), die Fundamente und die Netzanbindung wurden im 2. Quartal 2017 fertiggestellt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgten im 2. Quartal 2017. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Im Jahr 2019 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Im 3. Quartal 2018 sollen von der Emittentin weitere Kommanditisten aufgenommen werden und die Einzahlung des Kommanditkapitals soll erfolgen. Die Mittel werden für die Planung und Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Mettingen, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung III) inkl.

Zinsen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse würden sich niedriger darstellen und es würden sich geringere Ausschüttungen an die Anleger ergeben.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin des Anlegers (31.12.2032) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden entsprechende Rücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

#### **Hinweis**

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten sind nicht abschließend, zeigen aber die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in verschiedenen Szenarien dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

## Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seite 39 – 52 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 230 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen.

Nachfolgend wird in zwei Szenarien das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG untersucht.

Bei den dargestellten Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

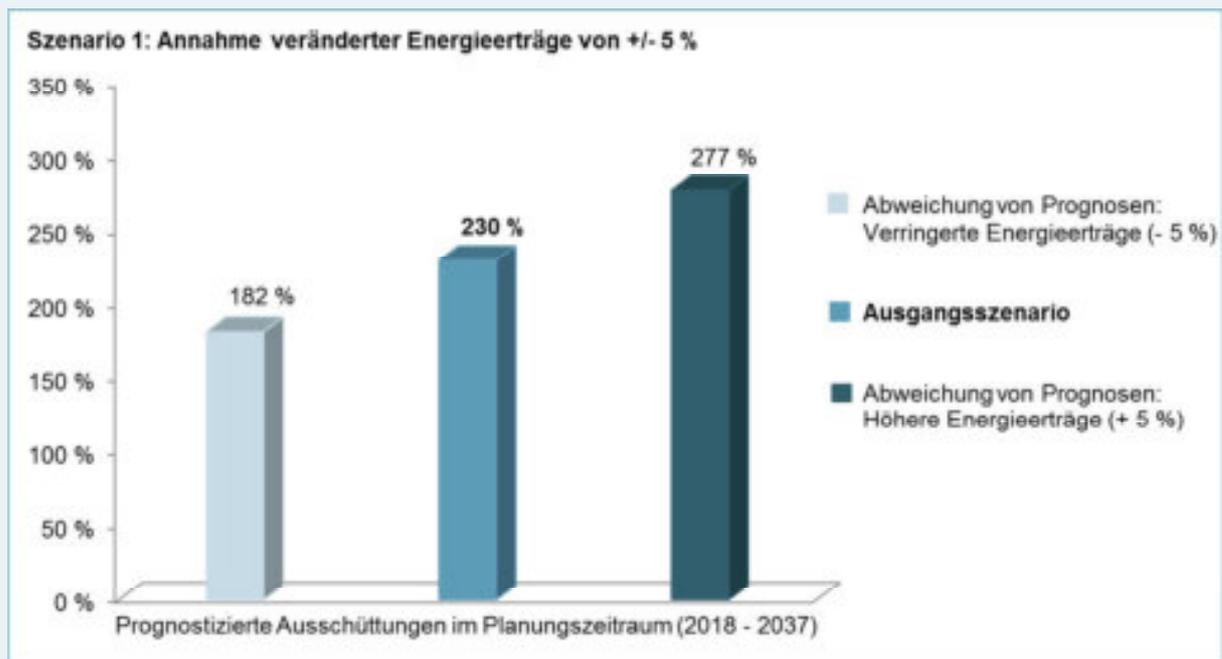
### Abweichungsszenario 1: Annahme veränderter Energieerträge von +/- 5 %

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich durch einen 5 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Dies kann beispielsweise aufgrund unterdurchschnittlicher Windjahre der Fall sein. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 182 % sinken.

Andererseits wird gezeigt, wie sich ein rd. 5 % höherer Energieertrag z. B. durch überdurchschnittliche Windjahre und / oder bessere Performance der Windenergieanlagen auf die Ausschüttung an die Kommanditisten auswirken könnten. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 277 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 5 % höheren oder niedrigeren Energieerträgen.



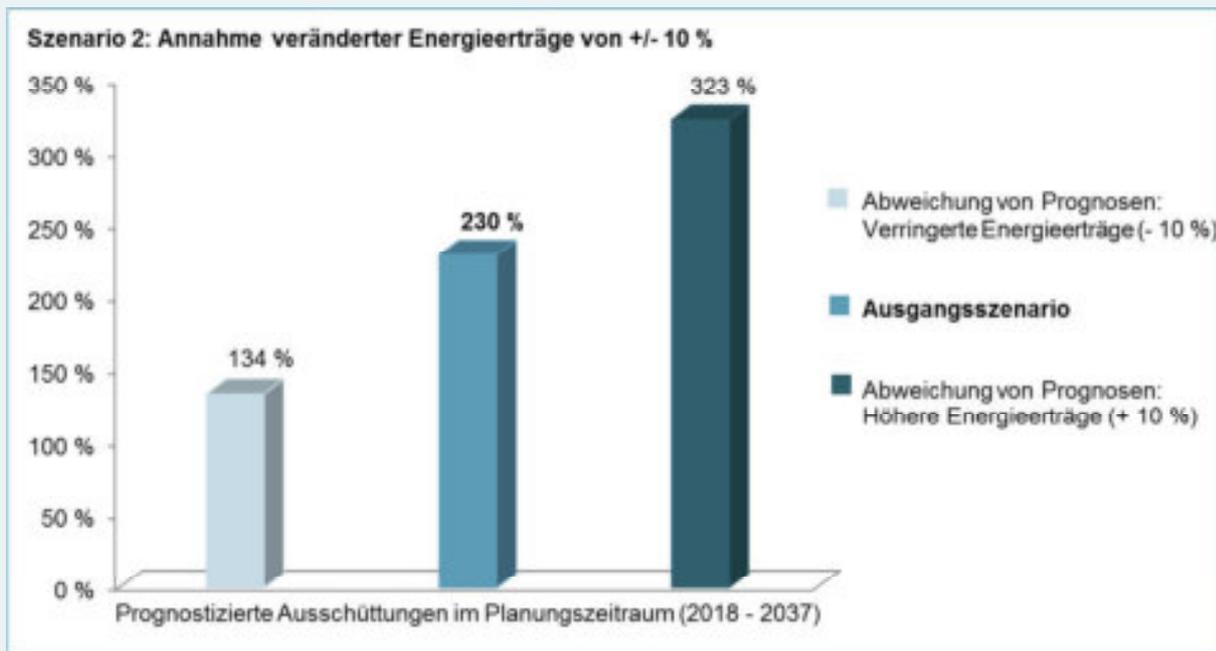
**Abweichungsszenario 2: Annahme veränderter Energieerträge von +/-10 %**

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass sich die Energieerträge noch stärker verändern als in Abweichungsszenario 1 angenommen.

Nachfolgend wird gezeigt, wie sich durch einen 10 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 134 % sinken.

In einer weiteren Darstellung wird gezeigt, wie sich ein rd. 10 % höherer Energieertrag auf die Ausschüttungen an die Kommanditisten auswirken könnte. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden entsprechend auf insgesamt 323 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von um 10 % höheren oder niedrigeren Energieerträgen.



## Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

### a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren und, sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien. Je 1,00 € des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgeschafter, den Ehegatten, ein Kind, ein Schwiegerkind oder einen Elternteil aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Einsichtnahme des Jahresabschlusses in den Räumen der Geschäftsführung.
- Anspruch auf kostenlosen Erhalt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Prüfung der Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten, den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin sowie über die Auflösung der Gesellschaft.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon, über die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige und über Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- Wahl der drei stimmberechtigten Beiratsmitglieder im Rahmen der Gesellschafterversammlung. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Gesellschafter der Komplementärin sein. Zwei der Beiratsmitglieder müssen Grundstückseigentümer der Windparkflächen sein, sofern sich ausreichend Personen zur Wahl stellen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen).
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des Beirates sind, haben ein Recht auf Entscheidung über Rechtsgeschäfte gemäß § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin und auf Erstattung ihrer Auslagen.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung, ob und in welcher Höhe der Beirat über die Erstattung seiner Auslagen hinaus eine Vergütung erhält.
- Übertragung von Kommanditeilen oder Teilen davon durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der zur ganz oder teilweise zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2032.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.

b) *Pflichten*

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Bei Tod eines Kommanditisten haben sich die Rechtsnachfolger durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil auszugleichen. Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen übergeht, müssen diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen.
- Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihnen übernommenen Einlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Haftsumme wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Die Ausschüttungen an die Kommanditisten enthalten entsprechend teilweise auch die unterjährige Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2018 – 2037) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 50 „Risiko: Haftung des Gesellschafters“ im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind auf den Seiten 124 – 127 im Kapitel 11 „Rechtliche Grundlagen“ sowie in dem auf den Seiten 129 – 138 abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger treffen auch auf die Gründungskommanditistin zu. Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 70 – 71 dargestellt.

**Ehemalige Gesellschafter**

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

**Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage**

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 14 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seiten 142 - 145) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

### **Maximalrisiko**

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage ist die Privatinsolvenz. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Auszahlungen von der Emittentin erhält. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn der Anleger aufgrund des Überschreitens von Hinzuverdienstgrenzen zur Rückzahlung von Versorgungsleistungen aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, oder wenn die Geschäfte der Emittentin rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Einlagen. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Einlagen für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

## Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG (Betreibergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Dieses kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben. Des-

halb sollte sich der Anleger der Risiken bewusst sein.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich. Es besteht das Risiko, dass solche Informationen nicht geeignet sind, den Anleger hinreichend sachkundig zu machen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und individuellen fachlichen Rat einholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Finanzanlage wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse eines individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung keinesfalls ersetzen können.

Der Eintritt einzelner Risiken oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikopotenziale kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die Vermögenslage und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Weiterhin kann durch das Eintreten von anlegergefährdenden Risiken das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

### Prognose- und anlagegefährdende Risiken

**Definition:** Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

#### **Risiko: Investitionskosten**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt.

Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder

vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

#### **Risiko: Baumängel**

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Windenergiepotenzial**

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde.

Das Ertragsgutachten der GEO-NET Umweltconsulting GmbH (26.07.2016) berücksichtigt Abschattungsverluste, Schattenverluste und Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb.

Das Ertragsgutachten der SOLvent GmbH (15.09.2016) beinhaltet Abschattungsverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb und Abschläge für eine Abschaltung wegen WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden die Schattenverluste sowie die Abschläge für eine Abschaltung wegen WEA-empfindlicher Fledermäuse wechselseitig ergänzt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachterbüros unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind. Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

### **Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Vermögensanlage**

Gemäß dem Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz (23.11.2016) bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen und definierte Geräuschimmissionen (60 dB (A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) an bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen nicht überschreiten. Der maximal zulässige Schalleistungspegel der Windenergieanlagen darf im offenen Betriebsmodus jeweils nicht mehr als 105,3 dB(A) betragen. Die Windenergieanlagen sind während der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben, damit der Schalleistungspegel nicht mehr als 104,1 dB(A) beträgt.

Es besteht das Risiko, dass tonhaltige Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und / oder die definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.05. - 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnen-

untergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingüssen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen**

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Gemäß EEG 2017 wird Strom aus Windenergieanlagen an Land bei Inbetriebnahmen im Mai 2017 mit einem anzulegenden Wert in Höhe von 4,51 Cent / kWh vergütet. In den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme wird die erhöhte Anfangsvergütung von 8,12 Cent / kWh gezahlt. Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die

Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht. Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag nach dem 10. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen höher ist als prognostiziert. Entsprechend verkürzt sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung. Zu viel erhaltene Vergütungen muss die Emittentin dem Netzbetreiber erstatten und verzinsen.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

**Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise**

Aufgrund der Regelung des § 51 EEG 2017 besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

**Risiko: Liquidität**

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalver-

lust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

**Risiko: Finanzierung des Investitions-  
vorhabens / Einsatz von Fremdkapital**

Für die Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden Verträge über zwei langfristige Darlehen sowie über kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer mit der Hausbank sowie der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH abgeschlossen.

Die Fremdmittel aus dem Hausbankdarlehen I in Höhe von 6.000.000 € sollen plangemäß ab dem 30.06.2018 bis zum 30.09.2035 in Vierteljahresraten zurückgeführt werden. Aufgrund der Finanzierungsstruktur besteht eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit des Darlehens.

Das Hausbankdarlehen II hat einen Umfang von 520.000 € und soll plangemäß vom 30.01.2019 bis zum 30.01.2036 in monatlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz steht über die gesamte Laufzeit des Darlehens fest.

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurde ein Darlehen mit der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH in Höhe von 20.000 € abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I). Das Darlehen wurde bereits im Jahr 2017 vollständig zurückgeführt und mit 8 % p.a. verzinst.

Zur weiteren Projektvorfinanzierung wurde ein Roll-Over-Darlehen der Hausbank eingesetzt (Projektvorfinanzierung II). Der Umfang der Projektvorfinanzierung II war bis zu einer Höhe von 6.970.000 € möglich. Diese Mittel wurden im Jahr 2017 vollständig zurückgeführt. Es war

ein Zinssatz auf 3-Monats-Euribor-Basis vereinbart.

Zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes wurde ein Kontokorrentdarlehen der Hausbank in Höhe von 1.630.000 € abgeschlossen (Projektvorfinanzierung III). Die Laufzeit des Darlehens ist bis zur Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals, längstens jedoch bis zum 30.11.2019, befristet. Für dieses Darlehen wurde ein Zinssatz auf 3-Monats-Euribor-Basis (Euro Over Night Index Average) vereinbart, so dass der Zinssatz dieser Mittel nicht für die geplante Laufzeit des Darlehens feststeht.

Für das Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die Hausbank wurde ein Kontokorrentkredit abgeschlossen. Der Umfang der Zwischenfinanzierung war bis zu einer Höhe von 1.250.000 € möglich und richtete sich nach dem jeweils vorzufinanzierenden Betrag. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Mittel bereits vollständig zurückgeführt worden. Es war ein Zinssatz auf 3-Monats-Euribor-Basis vereinbart.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen kann sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder

Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

#### **Risiko: Betrieb des Windparks**

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. der Übergabestation. Auch dies wird zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, können zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich

reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus den Vollwartungsverträgen des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Emittentin hat das Recht, den Wartungsvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern. Sofern die Emittentin die Verlängerungsoption nicht ausübt, kann es nach Vertragsende zu höheren als in diesem Verkaufsprospekt kalkulierten Wartungskosten kommen.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder

vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit der Wartungsverträge insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder

gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### **Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes**

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 EEG (2017) bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind damit geringer als der kalkulierte Erlös für die einzuspeisende Energie. Erst sobald die entgangenen Einnahmen 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen, werden ab diesem Zeitpunkt Entschädigungen in Höhe von 100 % gezahlt.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

#### **Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen**

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder voll-

ständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Die Kosten für den Rückbau wurden unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen mit 65.000 € je Windenergieanlage geschätzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insgesamt Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 195.000 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen, was zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben kann.

**Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen**

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steu-

erlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

**Risiko: Schlüsselpersonen**

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

**Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten**

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die vereinbarte Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen

zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

**Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals**

Das Vorhaben der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, wird das fehlende Eigenkapital, soweit möglich, durch Fremdkapital ersetzt. Für diese Restfinanzierung können zukünftig höhere Zinsen zu zahlen sein. Es ist nicht sichergestellt, dass eine derartige Finanzierung erlangt werden kann. Es kann dazu kommen, dass das Projekt nicht oder nicht vollständig verwirklicht werden kann. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Es kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

**Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen**

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

**Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage**

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an.

Eine Abtretung des Gesellschaftsanteils an den Ehepartner, ein volljähriges Kind, einen Eltern- oder einen Geschwisteranteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (kein Ausgleich eines möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 1.000 € ohne Rest teilbar sein.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteile, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

### **Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges**

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner vollständigen Einlage nicht fristgerecht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter nach einer Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 30 Tagen mit seiner gesamten Einlage aus der Gesellschaft ausschließen. Dies führt zum Verlust seiner Gesellschaftsstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

## **Anlegergefährdende Risiken**

**Definition:** Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

### **Risiko: Haftung des Gesellschafters**

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Gesellschaftereinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Liquiditätsauszahlungen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die

Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

### **Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage**

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Kapitaleinlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird daher abgeraten.

### **Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen**

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den

Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

### **Risiko: Steuerzahllast**

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

### **Risiko: Versorgungszahlungen / Renten**

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen be-

reits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für

die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

## 6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

### Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose)

In der folgenden Tabelle werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die sonstigen Kosten des Anlageobjektes in der Investitionsphase dargestellt:

Investitionen	Investitionsphase (Prognose)	Gesamt- investition
	€	%
<b>A) Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>		
1. Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen	6.840.000	
2. Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen	190.000	
3. Projektierung, Projektrechte, Beratung	292.400	
4. Geschäftsführung in der Investitionsphase	150.000	
5. Kostenreserve und Sonstiges	57.600	
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>7.530.000</b>	<b>92,4</b>
<b>B) Sonstige Kosten</b>		
6. Finanzierungskosten	20.607	
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	160.157	
8. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	168.212	
9. Liquiditätsreserve und zur Rundung	271.024	
<b>Summe der sonstigen Kosten</b>	<b>620.000</b>	<b>7,6</b>
<b>C) Gesamtinvestition</b>	<b>8.150.000</b>	<b>100,0</b>

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Bürgerwindpark Mettingen samt zugehöriger Infrastruktur komplett errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr. Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch kleinere Restarbeiten ausstehen und zudem die Kosten für die Vor- und Zwischenfinanzierung erst feststehen, wenn die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals erfolgt ist.

## Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

### A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

#### **Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen**

Für den Netzanschluss entstehen der Betreibergesellschaft Kosten u. a. für ein Grundstück, eine Übergabestation sowie die interne und externe Verkabelung. Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente und Zuwegungen sowie Kranstellflächen ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Senvion GmbH sowie Abrechnungen. Für die genannten Positionen wurden die Kosten mit 6.840.000 € berücksichtigt.

#### **Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen**

Die Kosten für Genehmigungen und Gutachten, für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Planung des Vorhabens wurden in Höhe von insgesamt 190.000 € angesetzt.

#### **Projektierung, Projektrechte und Beratung**

Der Aufwand für die Projektrechte sowie die Projektierungs- und Beratungsleistungen wurde mit 292.400 € angesetzt.

#### **Geschäftsführung in der Investitionsphase**

Für die Geschäftsführung in der Investitionsphase erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 150.000 €.

#### **Kostenreserve und Sonstiges**

Für unvorhergesehene Kosten, mögliche Preissteigerungen sowie für Sonstiges wurde eine Kostenreserve in Höhe von 57.600 € eingeplant.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 7.530.000 € kalkuliert.

### B) Sonstige Kosten (Prognose)

#### **Finanzierungskosten**

Für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Bank im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung wurden Kosten in Höhe von 20.607 € kalkuliert.

#### **Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten**

Der Aufwand für die rechtliche und steuerliche Beratung wurde mit 160.157 € angesetzt.

#### **Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase**

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 168.212 € berücksichtigt.

#### **Liquiditätsreserve und zur Rundung**

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 271.024 € veranschlagt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 620.000 € kalkuliert.

### C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Bürgerwindpark Mettingen 8.150.000 €.

## Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

In der nachstehenden Tabelle wird der Finanzierungsplan zur Finanzierung des Anlageobjektes (Prognose) für die Endfinanzierungsmittel dargestellt:

Endfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose)	End- finanzierung
	€	%
<b>A) Eigenmittel</b>		
Kommanditeinlagen (davon bereits von der Gründungskommanditistin der Emittentin gezeichnet: 2.000 €)	<b>1.630.000</b>	<b>20,0</b>
<b>B) Fremdmittel</b>		
1. Hausbankdarlehen I	6.000.000	73,6
2. Hausbankdarlehen II	520.000	6,4
<b>Summe Fremdmittel</b>	<b>6.520.000</b>	<b>80,00</b>
<b>C) Endfinanzierungsmittel gesamt</b>	<b>8.150.000</b>	<b>100,00</b>

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung des Anlageobjektes (kurzfristige Mittel zur Projektvorfinanzierung sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Zwischenfinanzierungsmittel	Investitionsphase (Prognose)	Zwischen- finanzierung
	€	%
<b>D) Projektvorfinanzierung</b>		
1. Projektvorfinanzierung I (Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH)	20.000	0,2
2. Projektvorfinanzierung II (Hausbank)	6.970.000	70,6
3. Projektvorfinanzierung III (Hausbank)	1.630.000	16,5
<b>E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer</b>	1.250.000	12,7
<b>F) Zwischenfinanzierungsmittel gesamt</b>	<b>9.870.000</b>	<b>100,00</b>

## Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

### Endfinanzierungsmittel

Die Endfinanzierungsmittel bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln werden im Folgenden detailliert dargestellt:

#### A) Eigenmittel (Konditionen)

##### Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 1.630.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von 20 % an der geplanten Gesamtinvestition von 8.150.000 €.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2032 erfolgen kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin eine Einlage in Höhe von 2.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 1.628.000 € soll vollständig im 3. Quartal 2018 erfolgen. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.628.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin.

#### B) Fremdmittel (Konditionen)

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurden mit der Hausbank am 26.03.2017 und 04.02.2018 Verträge über zwei langfristige Darlehen abgeschlossen. Der Hausbank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

Es ist geplant, einen Teil der Darlehen durch eine Bürgschaft eines weiteren örtlichen Kreditinstituts abzusichern. Hierzu liegt eine Absichtserklärung mit der Hausbank vor.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

#### 1. Hausbankdarlehen I

Am 26.03.2017 wurde ein Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 6.000.000 €, entsprechend rd. 74 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, mit der Hausbank abgeschlossen. Das Darlehen ist ab dem 30.09.2018 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2035. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde von der Hausbank verbindlich zugesagt und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,04 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

#### 2. Hausbankdarlehen II

Am 04.02.2018 wurde ein Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 520.000 € mit der Hausbank abgeschlossen. Dies entspricht rd. 6 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.01.2036. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt ab dem 30.01.2019 in gleichmäßigen Monatsraten. Das Darlehen wurde von der Hausbank verbindlich zugesagt, es ist jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgerufen und nicht ausgezahlt. Es ist vorgesehen, dieses Darlehen im 2. Quartal 2018 in Anspruch zu nehmen.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,18 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

#### C) Endfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Mettingen belaufen sich auf **8.150.000 €**.

## **Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)**

Zur Vorfinanzierung des Projektes sowie zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer werden jeweils kurzfristige Darlehen eingesetzt, die im Folgenden detailliert dargestellt werden:

### **D) Projektvorfinanzierung**

#### **1. Projektvorfinanzierung I**

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten hat die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH der Emittentin ein Darlehen in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Der Darlehensvertrag hierzu wurde am 20.09.2015 abgeschlossen.

Das Darlehen hatte eine Laufzeit vom 21.09.2015 bis 14.11.2017. Entsprechend wurden die Mittel zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung abgerufen, ausgezahlt und bereits am 14.11.2017 vollständig zurückgezahlt.

Der Zinssatz für dieses Darlehen betrug über die Laufzeit des Darlehens 8 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H.

#### **2. Projektvorfinanzierung II**

Zur weiteren Projektvorfinanzierung wurde am 08.12.2016 ein kurzfristiges Vorschaltdarlehen (Roll-Over-Darlehen) mit der Hausbank abgeschlossen. Der Umfang der Projektvorfinanzierung II war variabel und konnte bis zu einer Höhe von 6.970.000 € in Anspruch genommen werden. Die Rückzahlung dieser Vorfinanzierungsmittel erfolgte vollständig im Jahr 2017.

Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. In den Kalkulationen wurde unter Berücksichtigung eines Aufschlags für das Zinsänderungsrisiko ein Zinssatz von 1,75 % p. a. angesetzt.

#### **3. Projektvorfinanzierung III**

Am 08.12.2016 wurde zur weiteren Vorfinanzierung des Projektes außerdem ein Kontokorrentkreditvertrag mit einem Umfang von 1.760.000 € zwischen der Emittentin und der Hausbank abgeschlossen. Dieses Darlehen dient der Vorfinanzierung des Eigenkapitals.

Das geplante Eigenkapital wurde in der Zeit zwischen Abschluss des Darlehens und dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung von 1.760.000 € auf 1.630.000 € reduziert. Entsprechend wurde auch der Darlehensbetrag zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (Projektvorfinanzierung III) am 06.02.2018 auf 1.630.000 € reduziert und der Differenzbetrag getilgt. Die Zinsberechnung für den Betrag von 1.760.000 € wurde bis zum 06.02.2018 in den Kalkulationen berücksichtigt. Nach dem 06.02.2018 wurden die Zinsen für den reduzierten Betrag von 1.630.000 € berücksichtigt. Dieses Darlehen von nunmehr 1.630.000 € hat eine maximale Laufzeit bis zum 30.11.2019. Es ist geplant, das Darlehen vollständig unmittelbar nach Einwerbung des Eigenkapitals zu tilgen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen vollständig abgerufen und ausgezahlt. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. In den Kalkulationen wurde unter Berücksichtigung eines Aufschlags für das Zinsänderungsrisiko ein Zinssatz von 2,75 % p. a. für das Jahr 2018 angesetzt.

### **E) Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer**

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein kurzfristiger Kontokorrentkredit der Hausbank eingesetzt. Der Kreditvertrag wurde am 08.12.2016 abgeschlossen. Der Umfang der Zwischenfinanzierung war bis zu einer Höhe von 1.250.000 € möglich und richtete sich nach dem jeweils vorzufinanzierenden Betrag. Die Zinsvereinbarung erfolgte auf Euribor-Basis. Es wurde mit einem Kalkulationszinssatz von 1,75 % p. a. gerechnet.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Darlehen bereits vollständig zurückgezahlt.

## F) Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Zwischenfinanzierungsmittel für den Bürgerwindpark Mettingen belaufen sich auf **9.870.000 €**.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

### Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten die Zinssätze für die genannten Zwischenfinanzierungsmittel in der Investitionsphase von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 44 – 45 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

### Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) 80 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 2036) bis zum Jahr 2037 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenka-

pital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Im vorliegenden Verkaufsprospekt wurden die Zinssätze der Endfinanzierungsmittel mit 2,04 % p. a. (Hausbankdarlehen I) und 2,18 % p. a. (Hausbankdarlehen II) kalkuliert. Die Gesamtkapitalrendite des Windparks wird mit 4,87 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Berechnungen 8,98 % (interne-Zinsfuß-Methode). Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 44 – 45 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

## Beschreibung des Investitionsvorhabens

### Die Windenergieanlagen

Im Bürgerwindpark Mettingen wurden drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 sowie die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Mai 2017.

### Windenergieanlagenkonzept

Die Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 haben eine Nennleistung von 2,0 MW. Die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser betragen jeweils 100 m. Besonders für windschwache Onshore-Standorte entwickelt, erzielen die Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 7.854 m<sup>2</sup> hohe Energieerträge.

### Anlagenhersteller

Senvion GmbH (ehemals REpower Systems SE) zählt zu den weltweit führenden Herstellern von Windenergieanlagen im Onshore- und Offshore-Bereich. Die Konzernzentrale sowie die Windenergieanlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind über 4.500 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 2001 wurden mehr als 7.800 Windenergieanlagen mit rd. 17 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet.



<b>Technische Daten der Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 im Überblick</b>	
<b>Betriebsdaten</b>	Senvion MM100
Nennleistung	2.000 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,0 m/s
<b>Rotor</b>	
Rotordurchmesser	100 m
Überstrichene Fläche	7.854 m <sup>2</sup>
Betriebsdrehzahlbereich	7-13,9 U/min
Drehzahlregelung	variabel über Mikroprozessor, aktive Blattwinkelverstellung
Leistungsbegrenzung	Pitch
<b>Getriebe</b>	
Bauart	Planeten-Stirnradgetriebe
<b>Generator</b>	
Bauart	Doppelt gespeister-Asynchrongenerator
Spannung	690 V
Netzfrequenz	50 Hz
<b>Bremssystem</b>	
Hauptbremse	Einzelblattwinkelverstellung
Haltebremse	Scheibenbremse
<b>Blitzschutz</b>	nach IEC-Schutzklasse I
<b>Turm</b>	
Bauart	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	75 bis 100 m
<b>Schalleistung</b>	103,8 dB

### Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Mettingen erzeugte Energie wird über die von der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG errichtete Übergabestation an das Umspannwerk der Westnetz GmbH weitergeleitet und in das 30-kV-Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Der Netzanschlussvertrag wurde am 19.06.2017 zwischen der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG und dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH, abgeschlossen.

### Vollwartungskonzept

Die Betreibergesellschaft hat mit dem Windenergieanlagenhersteller Servion GmbH am 30.05.2016 den Vollwartungsvertrag „Integriertes Service-Paket“ abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 10 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Zusätzlich hat die Betreibergesellschaft die Option, den Wartungsvertrag zweimal um fünf Jahre zu bereits festgelegten Konditionen zu verlängern. Die technische Verfügbarkeit wird wie folgt gewährleistet:

Betriebsjahr	Garantierte technische Verfügbarkeit
1. – 10.	98 %
11. – 15. (optional)	97 %
16. – 20. (optional)	96 %

### Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlagen werden über einen Permanent-Monitoring-Service des Windenergieanlagenherstellers an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr aktiv und passiv überwacht. Dadurch kann die automatische Meldung von Störungen gewährleistet werden. Dies soll für kurze Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen.



### Der Standort

Der Standort der drei Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Mettingen liegt in der Gemeinde Mettingen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen. Die Windenergieanlagen befinden sich ca. 1,8 km nordnordöstlich des Hauptsiedlungsgebietes von Mettingen.

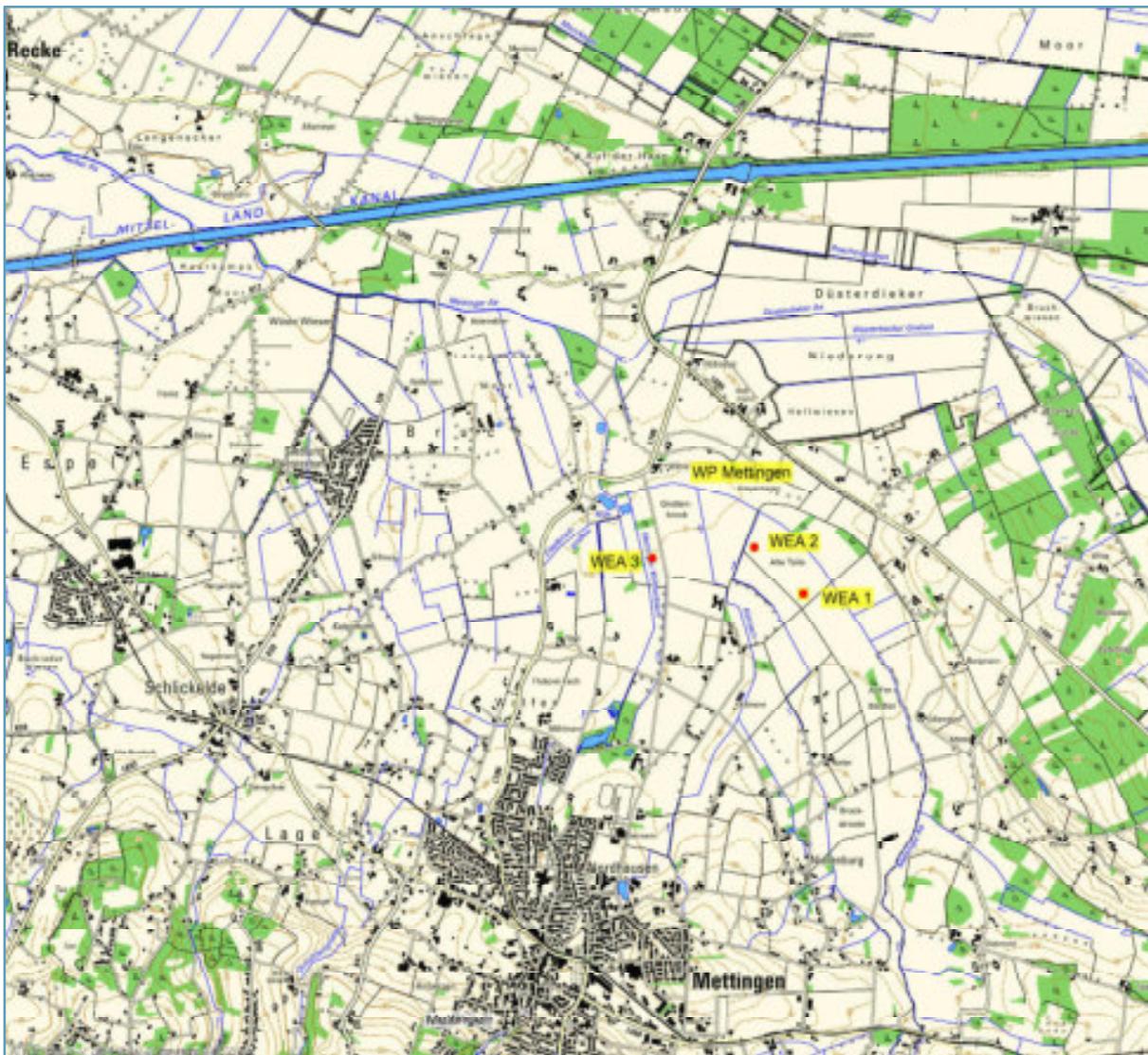
Die Umgebung ist geprägt von Ackerflächen mit Gehöften und Waldstücken und weist ein überwiegend offenes Erscheinungsbild auf.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich über-

wiegend in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 23.11.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Es sind Betriebseinschränkungen aufgrund der Vermeidung von Schattenwurf, für einen teilweise schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden sowie zum Schutz von Fledermäusen erforderlich.

### Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



### Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essentielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichteten drei Windenergieanlagen wurden daher zwei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

#### Gutachten I:

##### **GEO-NET Umweltconsulting GmbH**

Große Pfahlstraße 5a, 30161 Hannover  
(26.07.2016)

#### Gutachten II:

##### **SOLvent GmbH**

Lünener Straße 211, 59174 Kamen  
(15.09.2016)

Für den Windparkbereich wird in den Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 – 5,9 m/s in 100 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Der prognostizierte Jahresertrag aus den beiden verwendeten Gutachten wird in der Wirtschaftlichkeitsberechnung zunächst aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Windenergieanlagenherstellers um über die Betriebsjahre abgestufte Abschläge für die Leistungsverfügbarkeit in den einzelnen Betriebsjahren gemindert (1. - 10. BJ: 2 %; 11. - 15. BJ: 3 % 16. - 20. BJ: 4 %).

Die Ertragsprognosen aus dem Gutachten I (GEO-NET) berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste sowie Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb.

Die Ertragsprognosen aus dem Gutachten II (Solvent) beinhalten Abschattungsverluste, Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb und einen Abschlag für eine Abschaltung wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse.

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden die Schattenverluste sowie die Abschläge für eine Abschaltung wegen WEA-empfindlicher Fledermäuse wechselseitig ergänzt.

Weiterhin wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Abschlag in Höhe von 3 % für Sonstiges berücksichtigt.

Für Transformations- und Leitungsverluste wurde ein Abschlag von 0,75 % angenommen. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde darüber hinaus ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 7 % angesetzt.

Dieser beinhaltet auch das Risiko des § 51 EEG, der regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die Windenergieanlagen:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	GEO-NET	SOLvent
1 – 10	12.840.000	12.680.000
11 – 15	12.700.000	12.550.000
16 – 20	12.570.000	12.420.000

Aus dem abschließend gebildeten Mittelwert ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 10	4.253.000
11 – 15	4.210.000
16 – 20	4.167.000

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.



### **Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017**

Am 08.07.2016 ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt worden. Das Gesetz trat am 01.01.2017 in Kraft und stellt damit für die in diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage den rechtlichen Rahmen dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG 2017 erfolgt die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die

Marktteilnehmer (Windparks) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So ist unter anderem eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Es gelten jedoch verschiedene Übergangsvorschriften aus dem EEG 2014 für Windparks, die vor dem 01.01.2017 eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz erhalten haben und die bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen worden sind.

Die BImSchG-Genehmigung für die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Mettingen wurde am 23.11.2016 erteilt und die Windenergieanlagen wurden im Mai 2017 in Betrieb genommen. Daher gelten die nachfolgend dargestellten Übergangsvorschriften.

Ausgehend vom Grundwert 2017 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,66 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,38 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzte am 01.03.2017 die im EEG 2014 vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. In den Monaten März bis August 2017 wurde die Vergütung monatlich in Höhe von 1,05 % gegenüber dem jeweiligen Vormonatswert abgesenkt. Seit dem 4. Quartal 2017 erfolgen zu den jeweiligen Quartalsstichtagen bis Ende 2018 weitere Degressionen in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Bruttozubaues von Windenergieanlagen an Land. Die Basisdegression beträgt 0,4 % pro Quartal. Bei einer Überschreitung eines Bruttozubaues von 2.500 MW jährlich wird die Vergütung stärker abgesenkt, maximal auf 2,4 % pro Quartal (bei mehr als 3.400 MW Zubau). Bei einem Brutto-Zubau von unter 2.400 MW kann es hingegen auch zu einer Erhöhung der Grundvergütung um bis zu 0,4 % pro Quartal kommen.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG 2014 regelt für Windenergieanlagen, für die die Übergangsvorschriften gelten, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der

Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.

Gemäß dem EEG 2017 wird spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Standortertrag überprüft und der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ggfs. angepasst. Zu viel oder zu wenig erhaltene Vergütungen sind zwischen Windenergieanlagenbetreiber und Netzbetreiber zu erstatten und unter bestimmten Voraussetzungen zu verzinsen.

Die Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Mettingen wurden im Mai 2017 in Betrieb genommen. Daraus ergibt sich ein anzulegender Wert in Höhe von 4,51 Cent / kWh bzw. eine davon abweichende erhöhte Vergütung von 8,12 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme. Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Bürgerwindpark Mettingen wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von 8,12 Cent je kWh über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 43 – 44) ausführlich erläutert.

### Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Bürgerwindpark Mettingen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die Bürgerwindpark Mettingen GbR hat am 09.12.2013 mit der NLF Bürgerwind GmbH einen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, der am 25.04.2016 von der Bürgerwindpark Mettingen GbR auf die Emittentin übertragen wurde.
- Am 30.12.2015 hat die Emittentin einen Nutzungsvertrag und einen Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichsflächen mit einem Grundstückseigentümer abgeschlossen.
- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden am 11.02.2016 durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern gesichert.
- Die Emittentin hat mit einem weiteren Grundstückseigentümer am 02.11.2016 einen Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) abgeschlossen.
- Der Kauf- und der Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen wurden am 30.05.2016 mit der Servion GmbH abgeschlossen.
- Am 03.10.2016, 23.10.2016, 25.10.2016, 02.11.2016, 25.11.2016 und 28.11.2016 wurden die Nutzungsverträge für die Verlegung und Nutzung der Kabeltrasse zwischen der Emittentin und den Grundstückseigentümern unterzeichnet.
- Die erforderliche BImSchG-Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen der Emittentin wurde am 23.11.2016 durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Steinfurt, erteilt.
- Der Kaufvertrag für die Fläche für die Übergabestation zwischen der Emittentin und der Gemeinde Mettingen wurde am 30.11.2016 unterzeichnet.
- Am 20.12.2016 hat die Emittentin mit Abschluss des Projektkaufvertrages den gesamten Geschäftsbetrieb der Bürgerwindpark Mettingen GbR erworben.
- Am 03.11.2016 und am 03.01.2017 hat die Emittentin die Sondernutzungsverträge über die Benutzung von Gemeindewegen mit der Gemeinde Mettingen und der Gemeinde Westerkappeln abgeschlossen.
- Am 30.05.2017 wurden bezüglich der Übergabestation der Betriebsführungsvertrag und der Wartungsvertrag zwischen der Emittentin und einem Fachunternehmen abgeschlossen.
- Der Netzanschlussvertrag wurde am 19.06.2017 zwischen der Emittentin und dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH, abgeschlossen.
- Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurde am 20.09.2015 ein Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und ihrer Kommanditistin, der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).
- Für die weitere Fremdfinanzierung des Projektes wurden am 26.03.2017 und 04.02.2018 mit der Hausbank Verträge über zwei langfristige Darlehen abgeschlossen (Hausbankdarlehen I und II). Am 08.12.2016 wurden Verträge über ein Roll-Over-Darlehen (Projektvorfinanzierung II) und ein Kontokorrentdarlehen (Projektvorfinanzierung III) sowie ein Kontokorrentdarlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer mit der Hausbank unterzeichnet.

- Im 2. Quartal 2017 wurden die Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.), die Fundamente und die Netzanbindung fertiggestellt.
- Die Windenergieanlagen wurden im Mai 2017 fertiggestellt und in Betrieb genommen.
- Der Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks zwischen der Emittentin und der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 21.03.2018 abgeschlossen.



### Der weitere Zeitplan (Prognose)

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 3. Quartal 2018 geplant (Prognose).

## 7 DIE EMITTENTIN

### Angaben über die Emittentin

#### **Firma, Sitz und Geschäftsanschrift**

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Mettingen.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG,  
Kowallstraße 61, 49497 Mettingen.

#### **Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung**

Die Betreibergesellschaft wurde am 15.06.2015 gegründet und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt erfolgte am 03.07.2015 unter HR A 6902.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 26.000 €.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.



### **Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)**

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg.

Die Gesellschaft wurde am 08.06.2015 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HR B 10872 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg mit einer Stammeinlage von jeweils 6.500 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 26.000 €.

### **Angaben über das Kapital der Emittentin**

#### **Gezeichnetes Kapital**

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 2.000 € und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile der auf Seite 72 aufgeführten Gründungskommanditistin der Emittentin, der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

#### **Kapitalerhöhung**

Das gezeichnete Kommanditkapital von 2.000 € soll auf insgesamt 1.630.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 1.628.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 1.628 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

## Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 37 und 38 dargestellt und treffen auch auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

### *abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin*

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes.
- Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen.
- Recht, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und / oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter und / oder des Beirates gemäß den Regelungen in § 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Entscheidungen über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren.
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage des Jahresabschlusses auf Verlangen der Gesellschafter in den Räumen der Geschäftsführung.
- Die Komplementärin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben der Hilfe fremder Fachleute bedienen.
- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen, deren Anhörung für die Information der Gesellschafter erforderlich oder zweckmäßig ist.
- Anspruch auf eine pauschale Vergütung in der Investitionsphase und eine ergebnisabhängige Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit sowie eine ergebnisunabhängige Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
- Anspruch auf Auslagenersatz.
- Recht, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu nehmen.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.
- Recht auf Vergütung des bei der Liquidation anfallenden Mehraufwandes.

*abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin*

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Entgegennahme der Kündigungen von Kommanditisten.
- Schriftliche Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.
- Findet eine Übertragung des Gesellschaftsanteils bei Ausschluss eines Kommanditisten aus der Gesellschaft nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil der ausgeschiedenen Kommanditisten der Komplementärin zu. Diese ist verpflichtet, diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.
- Die Komplementärin ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt, eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten.
- Die Komplementärin hat bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller

Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

*abweichende Rechte der Gründungskommanditistin der Emittentin*

- Ausscheiden aus der Gesellschaft nach Aufnahme weiterer Kommanditisten und Abfindung der Gründungskommanditistin gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.

*abweichende Pflichten der Gründungskommanditistin der Emittentin*

Die Pflichten der Gründungskommanditistin der Emittentin weichen nicht von den Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ab.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).

**Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen**

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

## Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

### Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



#### Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg mit einer Stammeinlage von jeweils 6.500 €.

Die Geschäftsführung obliegt Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Kowallstraße 61  
49497 Mettingen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

#### Kommanditistin der Emittentin

Die Kommanditistin der Emittentin ist die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH.

Gesellschafterin der Kommanditistin ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH.

Die Geschäftsführung obliegt Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Kowallstraße 61  
49497 Mettingen

Der Gesamtbetrag der von der Gründungsgesellschafterin, zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 2.000 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

### **Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung**

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. Die Gründungsgesellschafter sind zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2018 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2037. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Komplementärin (a) und die Gründungskommanditistin (b) im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin von der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 150.000 €.

Im Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich 2037 erhöht sich diese Vergütung jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. In den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung dabei mindestens 40.000 € jährlich.

Weiterhin erhält die Komplementärin eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 26.000 €, entsprechend jährlich 1.300 €.

Außerdem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt. Die Höhe dieser Auslagen über den Planungszeitraum 2018 – 2037 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Gründungskommanditistin, der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Von der Gründung der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG im Jahr 2015 bis zum Jahr 2017 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit sowie als Auslagenersatz insgesamt 187.213 €.

Über den Planungszeitraum 2018 – 2037 werden die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Komplementärin mit insgesamt mindestens 1.043.098 € prognostiziert (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Komplementärin, der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.230.311 €.

b) Der Gründungskommanditistin Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH (zugleich auch Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2018 bis 2037 betragen 230 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergeben sich an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von 2.000 € Ausschüttungen in Höhe von 4.600 €.

Die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH hat der Emittentin mit dem Vertrag vom 20.09.2015 Fremdkapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wurde im Jahr 2017 vollständig zurückgeführt. Das Darlehen wurde mit 8 % p. a. verzinst. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH betragen über die Laufzeit des Darlehens vom 21.09.2015 bis 14.11.2017 insgesamt 3.441 €.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 8.041 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.238.352 €.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinn-

beteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

#### **Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse**

Bei den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, handelt es sich jeweils um juristische Personen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

#### **Insolvenzverfahren**

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

#### **Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen**

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

#### **Vertrieb der emittierten Vermögensanlage**

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, selbst, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, durchgeführt. Geplant ist, insbesondere Bürger aus dem unmittelbaren Umfeld des Windparks, d. h. aus der Gemeinde Mettingen und den angrenzenden

Gemeinden, sowie die Gemeinde Mettingen selbst durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

#### **Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-

aufstellung, hat der Emittentin Fremdkapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Das Darlehen hatte eine Laufzeit vom 21.09.2015 bis 14.11.2017 und wurde entsprechend am 14.11.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 8 % p. a. verzinst. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH betragen über die Laufzeit des Darlehens entsprechend insgesamt 3.441 €.

Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

#### **Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts**

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen. Die erbrachte Leistung der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der Übernahme der persönlichen Haftung. Die erbrachte Leistung umfasst die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

#### **Verbundene Unternehmen**

Die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Stammeinlage von 26.000 € einzige Gesellschafterin der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, und somit unmittelbar an einem Unternehmen

beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



## Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 68 dargestellt ist.

### Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 30.05.2016)

Der Kaufvertrag ist Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrages für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann. Die Risiken hierzu sind auf Seite 41 beschrieben.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 30.05.2016)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Windenergieanlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen. Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 45 – 47 beschrieben.

- **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag** (abgeschlossen am 09.12.2013 durch die Bürgerwindpark Mettingen GbR; am 25.04.2016 übertragen auf die Emittentin)

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 09.12.2013 mit der Bürgerwindpark Mettingen GbR abgeschlossen und

am 25.04.2016 an die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG übertragen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Nutzungsvertrag für die Windparkflächen** (abgeschlossen am 11.02.2016)

Der Nutzungsvertrag für die Windparkflächen ist Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Nutzungsvertrag und Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichsflächen** (jeweils abgeschlossen am 30.12.2015)

Die Emittentin hat mit einem Grundstückseigentümer einen Nutzungsvertrag sowie einen Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichsflächen abgeschlossen. Diese Verträge sind Voraussetzung für die gemäß BImSchG-Genehmigung geforderte Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Nutzungsvertrages und des Bewirtschaftungsvertrages für Ausgleichsflächen, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Ausgleichsflächen sowie die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum**  
(abgeschlossen am 02.11.2016)

Der Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) ist Voraussetzung für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung des erforderlichen Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Nutzungsverträge für die Kabeltrasse**  
(abgeschlossen am 03.10.2016, 23.10.2016, 25.10.2016, 02.11.2016, 25.11.2016 und 28.11.2016)

Die Nutzungsverträge für die Kabeltrasse sind Voraussetzung für die Verlegung und die Nutzung von Erdkabeln und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Nutzung der Kabeltrasse der Windpark nicht betrieben werden kann.

▪ **Sondernutzungsverträge über die Benutzung von Gemeindewegen**  
(abgeschlossen am 03.11.2016 und 03.01.2017)

Die Sondernutzungsverträge mit der Gemeinde Mettingen und der Gemeinde Westerkappeln sind Voraussetzung für die Benutzung von gemeindlichen Wirtschaftswegen und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieser Verträge, da ohne die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeinde-

wegen der Windpark nicht realisiert werden kann.

▪ **Netzanschlussvertrag**  
(abgeschlossen am 19.06.2017)

Die Emittentin ist abhängig vom Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH. Ohne Netzanschlussvertrag kann der erzeugte Strom nicht in das Stromnetz eingespeist und verkauft werden. Ein Betrieb des Windparks wäre nicht möglich. Die Durchführung des Netzanschlussvertrages ist daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

▪ **Betriebsführungsvertrag und Wartungsvertrag der Übergabestation**  
(jeweils abgeschlossen am 30.05.2017)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Betriebsführungsvertrages und des Wartungsvertrages, da diese Verträge für den reibungslosen Betrieb der Übergabestation sorgen sollen und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

▪ **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**  
(abgeschlossen am 20.09.2015, 08.12.2016, 26.03.2017 und 04.02.2018)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 2.000 € sowie dem noch einzuwerbendem Eigenkapital von 1.628.000 € langfristige Fremdmittel benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem Hausbankdarlehen I zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 26.03.2017 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Hausbankdarlehen II zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 04.02.2018 abgeschlossen).

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus dem Gesellschafterdarlehen der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH (Projektvorfinanzierung I) (am 20.09.2015 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Roll-Over-Darlehen der Hausbank (Projektvorfinanzierung II) (am 08.12.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Kontokorrentdarlehen der Hausbank (Projektvorfinanzierung III) (am 08.12.2016 abgeschlossen),
- Fremdmittel aus dem Kontokorrentdarlehen der Hausbank zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (am 08.12.2016 abgeschlossen).

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann. Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 44 – 45 beschrieben.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks** (abgeschlossen am 21.03.2018)

Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH einen Vertrag über die technische Betriebsführung sowie über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da dieser die Betriebsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

#### **Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren**

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

#### **Laufende Investitionen**

Der Bürgerwindpark Mettingen ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden jedoch noch nicht alle Rechnungen bezüglich der Errichtung und Fertigstellung des Windparks bezahlt.

Die Emittentin tätigt daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laufende Investitionen in die Errichtung und Fertigstellung des Windparks in Höhe von 7.461.341,07 €.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

#### **Außergewöhnliche Ereignisse**

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



## ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEOBJEKT DER VERMÖGENSANLAGE

### **Anlageziel der Vermögensanlage**

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von drei Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Mettingen. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

### **Anlagepolitik der Vermögensanlage**

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bereits erfolgte Errichtung von Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage den ortsansässigen Bürgern sowie der Gemeinde Mettingen angeboten wird.

### **Anlagestrategie der Vermögensanlage**

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits erfolgte Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

### **Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften**

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 8 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

### **Anlageobjekt der Vermögensanlage**

Anlageobjekt der Vermögensanlage, zu dessen teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlage aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Mettingen errichteten drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung sowie der Übergabestation. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellflächen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks.

Zum Anlageobjekt der Emittentin gehören zudem die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, die Rückzahlung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung III) inkl. Zinsen sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve.

### **Nettoeinnahmen der Vermögensanlage**

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kapitaleinlagen der Anleger. Diese Nettoeinnahmen werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Planung und Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Mettingen, für die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase, zur Rückführung der Eigenkapitalvorfinanzierung (Projektvorfinanzierung III) inkl. Zinsen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Nach Fertigstellung der Windenergieanlagen sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve und nach Bildung von Rücklagen über den Betrachtungszeitraum (2018 – 2037) für den Windenergieanlagenrückbau wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens zur Errichtung des Bürgerwindparks Mettingen sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 56 - 58 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

#### **Information zu Eigentumsverhältnissen**

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Geschäftsführer und Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, somit zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, steht Eigentum an Flächen zu, die die Betreibergesellschaft mit dem Nutzungsvertrag vom 11.02.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat.

Udo Sparenberg, Geschäftsführer und Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, somit zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, steht Eigentum an Retentionsflächen (Überflutungsflächen) zu, die die Betreibergesellschaft mit dem Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum vom 02.11.2016 gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berech-

tigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

#### **Dingliche Belastungen des Anlageobjekts der Emittentin**

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG hat mit der Senvion GmbH am 30.05.2016 einen Kaufvertrag über drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 abgeschlossen. Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden sowie an Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Absicherung der Nutzungsrechte für alle Betriebsgrundstücke, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden, sowie für die Grundstücke, die für die Zuwegung und sonstige Nebeneinrichtungen erforderlich sind, vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte und die dazugehörige Infrastruktur sowie Wege- und Leitungsrechte, Sicherungsübereignung des gesamten Anlagevermögens bestehend aus den Windenergieanlagen und sämtlicher Zusatz- und Nebeneinrichtungen, Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus den wesentlichen, für den Windenergieanlagenbetrieb notwendigen Verträge, insbesondere dem Windenergieanlagenkaufvertrag, dem Vollwartungsvertrag und den Versicherungsverträgen, Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche für die Einspeisung und sämtlicher Zahlungs- und Vergütungsansprüche gegen Dritte aus Direktvermarktungsverträgen, Abtretung der Ansprüche auf Mehr-

wertsteuererstattung, Verpflichtungserklärung zur Ansammlung und Aufrechterhaltung einer Kapitaldienstreserve sowie eines Guthabens zur Avalabsicherung, Verpfändung der zu bildenden Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbaupflichtungen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts der Emittentin.

#### **Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Vermögensanlage**

Gemäß Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 23.11.2016 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Vermögensanlage:

- Der maximal zulässige Schallleistungspegel der Windenergieanlagen darf im offenen Betriebsmodus jeweils nicht mehr als 105,3 dB(A) betragen.
- Die Windenergieanlagen dürfen in der Nacht einen definierten Schallleistungspegel (104,1 dB(A)) nicht überschreiten und sind von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend schallreduziert zu betreiben.
- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.05. - 31.10. eines jeden Jahres

zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von mindestens 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von höchstens 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden. Es kann ein begleitendes akustisches Gondelmonitoring durchgeführt werden, das dazu führen kann, dass die Abschaltungen der Windenergieanlagen an die Fledermausaktivitätszeiten angepasst werden.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

#### **Erforderliche Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Emittentin**

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurde am 23.11.2016 durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Emittentin erforderlich.

#### **Abgeschlossene Verträge bezüglich des Anlageobjekts der Emittentin**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Senvion GmbH, am 30.05.2016 einen Kaufvertrag und einen Wartungsvertrag über drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden.

Die Emittentin hat am 20.12.2016 den Kaufvertrag über das Projekt Bürgerwindpark Mettingen abgeschlossen, wodurch der gesamte Geschäftsbetrieb der Bürgerwindpark Mettingen GbR auf die Emittentin übertragen wurde.

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 09.12.2013 mit der Bürgerwindpark Mettingen GbR abgeschlossen und am 25.04.2016

an die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG übertragen.

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Mettingen benötigten Flächen sowie Anwohnern des Bürgerwindparks Mettingen am 11.02.2016 einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen, den Bau der erforderlichen Fundamente, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, die Errichtung der erforderlichen Schalt-, Mess- und Transformatorstationen, das Anlegen der notwendigen Zuwegungen sowie alle Arbeiten und Tätigkeiten, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, die Reparatur und eine eventuelle künftige Neuerrichtung der Windenergieanlagen erforderlich sind.

Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen hat die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG am 30.12.2015 einen Nutzungsvertrag sowie einen Bewirtschaftungsvertrag für Ausgleichsflächen mit einem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Außerdem hat die Emittentin am 02.11.2016 den Vertrag zur Nutzung eines Grundstückes zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) mit einem Grundstückseigentümer abgeschlossen, damit weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Am 03.10.2016, 23.10.2016, 25.10.2016, 02.11.2016, 25.11.2016 und 28.11.2016 hat die Emittentin mit Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für die Verlegung und die Nutzung der Kabeltrasse abgeschlossen.

Mit der Gemeinde Mettingen und der Gemeinde Westerkappeln hat die Emittentin am 03.11.2016 und am 03.01.2017 je einen Sondernutzungsvertrag über die Benutzung von Gemeindewegen abgeschlossen.

Die Fläche für die Übergabestation hat die Emittentin mit dem Kaufvertrag vom 30.11.2016 von der Gemeinde Mettingen erworben.

Die Emittentin hat den Netzanschlussvertrag am 19.06.2017 mit dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH, abgeschlossen.

Am 30.05.2017 wurden bezüglich der Übergabestation der Betriebsführungsvertrag und der Wartungsvertrag zwischen der Emittentin und einem Fachunternehmen abgeschlossen.

Zur Vorfinanzierung von Projektierungskosten wurde am 20.09.2015 ein Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und ihrer Kommanditistin, der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, abgeschlossen (Projektvorfinanzierung I).



Für die weitere Fremdfinanzierung des Vorhabens wurden am 26.03.2017 und am 04.02.2018 Verträge über zwei langfristige Darlehen mit der Hausbank abgeschlossen. Am 08.12.2016 wurden Verträge über ein Roll-Over-Darlehen (Projektvorfinanzierung II) und ein Kontokorrentdarlehen (Projektvorfinanzierung III) sowie ein Kontokorrentdarlehen zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer mit der Hausbank unterzeichnet.

Weitere Informationen zu den wichtigsten abgeschlossenen Verträgen sind auf den Seiten 139 – 141 im Kapitel 13 „Wichtige Verträge“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

#### **Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage**

Die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürgerwindpark Mettingen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und

ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat, und haben damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbracht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit einer Einlage von 8.000 € (Gabriele Forler-Oschilewski), 3.500 € (Christoph Krüer), 4.500 € (Franz Ruthemeyer-Tüpker) bzw. 6.000 € (Udo Sparenberg) Gesellschafter der Bürgerwindpark Mettingen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat, und haben damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts erbracht.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 11.02.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat, und erbringen damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Udo Sparenberg, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Ausgleichsflächen, die die Emittentin mit dem Vertrag zur Nutzung eines Grundstücks zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringen weder die Anbieterin, zugleich Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

## ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Vorstände noch Aufsichtsgremien. Ein Beirat soll in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme der weiteren Kommanditisten gebildet werden.

### Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Kowallstraße 61  
49497 Mettingen

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

### Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Die Komplementärin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin von der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 150.000 €.

Im Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich 2037 erhöht sich diese Vergütung jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. In den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung dabei mindestens 40.000 € jährlich.

Weiterhin erhält die Komplementärin eine Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 26.000 €, entsprechend jährlich 1.300 €.

Außerdem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt. Die Höhe dieser Auslagen über den Planungszeitraum 2018 – 2037 ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Gründungskommanditistin, der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Von der Gründung der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG im Jahr 2015 bis zum Jahr 2017 erhielt die Komplementärin Vergütungen für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführungstätigkeit sowie als Auslagenersatz insgesamt 187.213 €.

Über den Planungszeitraum 2018 – 2037 werden die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Komplementärin mit insgesamt mindestens 1.043.098 € prognostiziert (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die der Komplementärin, der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 1.230.311 €.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Höhe der Vergütung, die den Mitgliedern der Geschäftsführung für ihre Geschäftsführertätigkeit zusteht, soll in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt werden, der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen wurde.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürgerwindpark Mettingen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat. Die Bürgerwindpark Mettingen GbR ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aufgelöst. Christoph Krüer und Udo Sparenberg erhielten für ihre Geschäftsführungstätigkeit in der Bürgerwindpark Mettingen GbR von April 2013 bis März 2016 eine Vergütung in Höhe von jeweils 189 € monatlich, entsprechend insgesamt jeweils 9.072 €.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparen-

berg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Gesellschafter der Bürgerwindpark Mettingen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat. Die Einlagen der Gesellschafter wurden zum 02.01.2017 im Verhältnis 2:1 an die Gesellschafter zurückgezahlt. Gabriele Forler-Oschilewski, die eine Einlage in Höhe von 8.000 € geleistet hatte, erhielt entsprechend insgesamt einen Betrag in Höhe von 16.000 €. Christoph Krüer erhielt aufgrund seiner Einlage in Höhe von 3.500 € einen Betrag von 7.000 €. Franz Ruthemeyer-Tüpker hatte eine Einlage von 4.500 € geleistet und erhielt insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.000 €. Udo Sparenberg erhielt aufgrund seiner Einlage von 6.000 € einen Betrag von 12.000 €.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 11.02.2016 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich auf Grundlage der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Christoph Krüer ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich rd. 73 €/Jahr, insgesamt entsprechend rd. 1.533 € gezahlt. An Udo Sparenberg wird ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen in Höhe von durchschnittlich rd. 245 € / Jahr, insgesamt entsprechend rd. 5.152 € gezahlt.

Christoph Krüer und Franz Ruthemeyer-Tüpker, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten als Anwohner auf Grundlage des Nutzungsvertrages vom 11.02.2016 eine Anwohnerentschädigung. Unter der Annahme der in diesem Verkaufsprospekt prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Christoph Krüer eine Anwohnerentschädigung in Höhe von durchschnittlich rd. 836 € / Jahr, insgesamt entsprechend 17.561 € gezahlt. An Franz Ruthemeyer-Tüpker wird eine Anwohnerentschädigung in Höhe von

durchschnittlich 418 € / Jahr, insgesamt entsprechend 8.781 € gezahlt.

Udo Sparenberg, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, erhält für die Verlegung der Kabeltrasse auf seinen Flächen eine einmalige Vergütung in Höhe von 805 €.

Udo Sparenberg, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, stellt der Emittentin ein Grundstück zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) zur Verfügung, auf dem Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür erhält Udo Sparenberg eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von 275 €, insgesamt entsprechend 5.775 €.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH (jeweils 6.500 € Stammeinlage, entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals), die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, die wiederum 100%-ige Gesellschafterin der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2018 bis 2037 betragen 230 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 2.000 € in Höhe von 4.600 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht bekannt, ob bzw. in welcher Höhe die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH diese Ausschüttungen an ihre Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH auszahlt.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 101.751 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.



### **Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse**

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche. Ausländische Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, bestehen nicht.

### **Insolvenzverfahren**

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

### **Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen**

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht jeweils keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **Vertrieb der emittierten Vermögensanlage**

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, selbst durchgeführt. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt. Es

werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, als Geschäftsführer für die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH tätig, die wiederum als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, sind mit jeweils 6.500 € an der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin führen in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch, sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

### **Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital**

Die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, hat der Emittentin Fremdkapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. Das Darlehen hatte eine Laufzeit vom 21.09.2015 bis 14.11.2017 und wurde entsprechend am 14.11.2017 vollständig zurückgezahlt und mit 8 % p. a. verzinst. Die Zinszahlungen an die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH be-

trugen über die Laufzeit des Darlehens entsprechend insgesamt 3.441 €.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH und damit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital geben.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage von jeweils 6.500 € (entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der

Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin) ist. Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin mittelbar an der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.



### **Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts**

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren Geschäftsführer der Bürgerwindpark Mettingen GbR, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbracht hat. Die Leistungen von Christoph Krüer und Udo Sparenberg für die Bürgerwindpark Mettingen GbR bestanden aus der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassten die Projektentwicklung, die Unterstützung bei der Standortermittlung, die Begleitung des Genehmigungsverfahrens, die Beauftragung und Koordination von Gutachten sowie die Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage von jeweils 6.500 € zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbringt. Die Leistungen der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, vertreten durch Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, bestehen aus der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie operative Tätigkeiten.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, waren mit 8.000 € (Gabriele Forler-Oschilewski), 3.500 € (Christoph Krüer), 4.500 € (Franz Ruthemeyer-Tüpker) und 6.000 € (Udo Sparenberg) an der Bürgerwindpark Mettingen GbR beteiligt, die mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und ihren gesamten Geschäftsbetrieb mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 an die Emittentin übertragen hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Leistungen erbracht hat. Es handelte sich dabei um die Beauftragung von Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung im Genehmigungsverfahren sowie Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Christoph Krüer und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Bürgerwindpark Mettingen

mit dem Nutzungsvertrag vom 11.02.2016 zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse gepachtet hat, und erbringen damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen.

Udo Sparenberg, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist Grundstückseigentümer von Ausgleichsflächen, die die Emittentin mit dem Vertrag zur Nutzung eines Grundstücks zur Schaffung von Retentionsraum (Überflutungsflächen) gepachtet hat, und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

#### **Verbundene Unternehmen**

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, als auch der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH ist. Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg sind somit für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für

Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Stammeinlage von jeweils 6.500 € (entsprechend jeweils 1/4 des gesamten Stammkapitals) Gesellschafter der Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, Komplementärin der Emittentin, die wiederum 100 %ige Gesellschafterin der Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin) ist. Gabriele Forler-Oschilewski, Christoph Krüer, Franz Ruthemeyer-Tüpker und Udo Sparenberg sind somit an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

#### **Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV**

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

## 10 VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

### Jahresabschluss zum 31.12.2016

Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

<b>AKTIVA (Stichtag 31.12.2016)</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		862.456,65
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände		80.839,45
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		6.692,03
<b>C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten</b>		<u>108.079,97</u>
		<u>1.058.068,10</u>

<b>PASSIVA (Stichtag 31.12.2016)</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	4.892,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>156.891,30</u>	161.783,30
<b>B. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	830.415,85	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.898,23	
3. Verbindlichkeiten gegenüber persönlich haftenden Gesellschaftern	5.970,72	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditisten	<u>22.000,00</u>	896.284,80
		<u>1.058.068,10</u>

<b>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016</b>	<b>EUR</b>
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	92.491,22
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.824,06
3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.892,00
<b>4. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-106.207,28</b>
<b>5. Jahresfehlbetrag</b>	<b>106.207,28</b>
6. Belastung auf Kapitalkonten	106.207,28
<b>7. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>



## **ANHANG zum 31.12.2016**

### **Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, Mettingen**

#### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft i. V. m. § 264 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Jahresabschluss vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§264 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Gesellschaft wird insgesamt 3 Windenergieanlagen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 8,2 Mio. € errichten. Die Anlagen befinden sich zum Bilanzstichtag noch im Bau und wurden entsprechend noch nicht in Betrieb genommen. Daher wurden im Geschäftsjahr 2016 noch keine Erlöse erzielt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgte im Mai 2017. Es ist geplant, für die Finanzierung der Investitionen bis Mitte 2018 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von 1,6 Mio. € (geplante Eigenkapitalquote von rd. 20%) einzuwerben.

Die Gesellschaft hat im Jahr 2016 eine Finanzierungszusage durch ein spezialisiertes Kreditinstitut für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch eine Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

Der Netzanschlussvertrag zur Einspeisung des erzeugten Stroms wurde im Juni 2017 geschlossen.

#### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

Firmensitz laut Registergericht: Mettingen

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Steinfurt

Register-Nr.: 6902

## **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel wurden mit dem Nominalwert bewertet

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Angaben zur Bilanz**

#### **Angabe zum Anlagevermögen**

Im Anlagevermögen werden die angefallenen Kosten der Planung und Vorbereitung sowie geleistete Anzahlungen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachstehenden Anlagespiegel.

## ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2016	kumulierte Abschreibungen 01.01.2016	Abschreibungen Geschäftsjahr	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2016
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.814,25	843.642,40	0,00	0,00	862.456,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	862.456,65
Summe Sachanlagen	18.814,25	843.642,40	0,00	0,00	862.456,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	862.456,65
Summe Anlagevermögen	18.814,25	843.642,40	0,00	0,00	862.456,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	862.456,65

### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Umsatz- bzw. Vorsteuerguthaben.

### **Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen**

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten:

- Rückstellung für ausstehende Leistungsabrechnungen
- interne und externe Kosten der Jahresabschlusserstellung

Für die Windenergieanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden ratierlich über die Betriebszeit der Anlagen angesammelt. Da die Anlagen zum Bilanzstichtag noch nicht in Betrieb genommen wurden, wird im Jahresabschluss noch keine entsprechende Rückstellung ausgewiesen.

### **Sicherungsrechte**

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt EUR 830.415,95.

Die nachfolgenden Sicherungsarten und Sicherungsformen sind mit den Verbindlichkeiten verbunden:

- vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs- / Pachtverträge für die Windenergieanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte,
- Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windenergieanlagenkaufvertrag,
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag,
- Abtretung sämtlicher Versicherungsansprüche aus den Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherungen,
- Abtretung sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche,
- Verpfändung der Kapitaldienstreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtung

### **Angabe zu Restlaufzeitvermerken**

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 896.284,80 (Vorjahr: EUR 23.496,64).

### **Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 27.970,72 (Vorjahr: EUR 23.207,96).

### **Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen

- sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 6.093.
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als einem Jahr bis zu 5 Jahren in Höhe von TEUR 841.
- sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren in Höhe von TEUR 4.057.

Hiervon entfallen insgesamt TEUR 1.031 auf verbundene Unternehmen.

### **Sonstige Angaben**

#### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Während des Geschäftsjahrs waren im Unternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigt.

#### **Namen der Geschäftsführer**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs-GmbH, Mettingen, geführt, diese wird wiederum vertreten durch:

- Frau Gabriele Forler-Oschilewski, \* 19.09.1964, Berufsschullehrerin
- Herr Christoph Krüer, \*26.07.1970, Landwirt
- Herr Udo Sparenberg, \*06.03.1969, Landwirt
- Herr Franz Ruthemeyer-Tüpker, \*06.12.1958, Kundendienstberater

Jeweils zwei Geschäftsführer sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

#### **Namen der Beiratsmitglieder**

Ein Beirat wurde noch nicht gewählt.

#### **Gesellschafter**

Folgende Gesellschaften sind persönlich haftende Gesellschafter:

Name	Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH
Sitz	Mettingen
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gezeichnetes Kapital:	26.000 EURO

**Vorschlag bzw. Beschluss zur Ergebnisverwendung**

Der Jahresfehlbetrag wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf dem Verlustvortragskonto erfasst.

**Unterschrift der Geschäftsführung**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Mettingen, 16.02.2018

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Lagebericht zum 31.12.2016 Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, Mettingen

### Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

### 1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG wurde am 15. Juni 2015 gegründet und am 03.07.2015 in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 6 MW in der Gemeinde Mettingen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen. Es ist hierzu geplant, dass die Gesellschaft insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs Senvion MM100 mit einer Nabenhöhe von 100m errichtet und anschließend zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer betreibt.

Die Anlagen wurden im Mai 2017 in Betrieb genommen.

### 2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2016 gekennzeichnet durch ein solides und stetiges Wirtschaftswachstum. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahresdurchschnitt 2016 um 1,9 % höher als im Vorjahr.

Ausschlaggebend für die positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft im Jahr 2016 war die inländische Verwendung. Insgesamt legten die Konsumausgaben um 2,5% zu. Auch die Investitionen trugen ihren Teil dazu bei. Die preisbereinigten Bauinvestitionen stiegen im Jahr 2016 um 3,1 %, was vor allem an höheren Investitionen für Wohnbauten lag. In Ausrüstungen – das sind vor allem Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge – wurde mit + 1,7 % ebenfalls mehr investiert als ein Jahr zuvor.

Bei der geplanten Energiewende in Deutschland stellt die Windenergie eine tragende Säule dar.

Die in Deutschland installierte Nennleistung aus Windenergieanlagen an Land betrug Ende 2016 insgesamt 45.384 MW. Hiervon wurden in 2016 4.140 MW (Nettozubau) errichtet.\*

Im Jahr 2016 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) am deutschen Bruttostromverbrauch um 0,2% auf nunmehr 31,7% (2015: 31,5%) an.\*

Der Anteil der Windenergie an Land an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien betrug 65 Mrd. kWh im Geschäftsjahr 2016 (2015: 70,9 Mrd. kWh).\*

\*(Quelle: Umweltbundesamt - Erneuerbare Energien, Daten zur Entwicklung im Jahr 2016)

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von rd. 25% im Jahr 2014 auf 40 bis 50% im Jahr 2025 bzw. auf 55 bis 60% im Jahr 2035 auszubauen, um im Jahr 2050 einen Anteil von 80% zu erreichen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windenergieanlagen. Das EEG 2014 wurde mit Beschluss des Bundestages vom 08.07.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 überarbeitet.

Bislang erfolgte die Einspeisevergütung nach gesetzlich festgelegten Beträgen. Anlagen, die bis zum 31.12.2016 genehmigt wurden und in den Jahren 2017 oder 2018 in Betrieb gehen, können aufgrund von Übergangsregelungen noch die gesetzlich festgelegte Vergütung erhalten. Das jährliche Ausbauziel der Bundesregierung für Onshore-Windenergieanlagen schreibt im EEG 2014 einen Zielkorridor von 2.400 bis 2.500 MW installierter Leistung vor. Grundsätzlich erfolgt eine quartalsweise Absenkung der Vergütungen von 0,4% gegenüber dem Vorquartal (erstmals in 2016). Sofern der Zielkorridor nicht eingehalten wird, werden die Vergütungssätze bei Über- oder Unterschreitung angepasst. Hinzu kommen einmalig Absenkungen in dem Zeitraum März-August 2017 i. H. v. 1,05% pro Monat, unabhängig von der Überschreitung des Zielkorridors.

Für Erneuerbare-Energie-Anlagen, die seit dem 01.01.2016 in Betrieb gegangen sind oder gehen werden, findet § 24 EEG 2014, die so genannte 6-Stunden-Regel, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens 6 aufeinander folgenden Stunden negativ ist. Im Jahr 2016 waren 55 Stunden von der 6-Stunden-Regelung betroffen.

Ab dem Jahr 2017 erfolgt ein Systemwechsel bei der Festlegung der Vergütung von erzeugter Energie, indem die Vergütungen im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei kommt ein einstufiges Referenzertragsmodell zum Einsatz, aus dem sich ein einheitlicher Vergütungssatz über 20 Jahre ergibt. Der jährliche Bruttozubaue an installierter Leistung für Windenergieanlagen an Land soll auf 2.800 MW (2017 – 2019) bzw. auf 2.900 MW (2020 – 2022) begrenzt werden.

Die Windernte im Jahr 2016 hat einen weit unterdurchschnittlichen Ertrag eingebracht. Nach dem IWR-Windertragsindex für das Binnenland ergibt sich im Vergleich zu den letzten 10 Jahren (2006 - 2015) ein Indexwert von 84,9%.

### **3. Geschäftsverlauf**

Der Geschäftsverlauf war geprägt durch die Planung und Vorbereitung des Investitionsvorhabens sowie durch Abschluss von wesentlichen Verträgen, um das Windparkprojekt zu realisieren. Dazu gehören insbesondere der Erwerb der Projektrechte, die Sicherung der Windparkflächen, der Kaufvertrag und der Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller, sowie der Kreditrahmenvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens.

Die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 23.11.2016 erteilt.

Da der Zeitplan für die Errichtung der Windenergieanlagen eingehalten wurde, ist die Geschäftsführung mit dem Verlauf bzw. der Entwicklung zufrieden.

#### 4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die Vermögens- und Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2016	
<b>AKTIVA</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
Anzahlungen und Anlagen im Bau	862,5	81,5%
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>862,5</b>	<b>81,5%</b>
sonstige Vermögensgegenstände	80,8	7,7%
liquide Mittel	6,7	0,6%
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>87,5</b>	<b>8,3%</b>
negatives Eigenkapital	108,1	10,2%
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.058,1</b>	<b>100,0%</b>

Die Bilanzsumme beträgt T€ 1.058. Die Vermögenslage ist geprägt durch die Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von T€ 862,5. Im Umlaufvermögen werden im Wesentlichen Forderungen ggb. dem Finanzamt ausgewiesen.

	31.12.2016	
<b>PASSIVA</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
<b>Eigenkapital</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0%</b>
<b>Rückstellungen</b>	<b>161,8</b>	<b>15,3%</b>
Verbindlichkeiten ggb. Kreditinstituten	830,4	78,5%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37,9	3,6%
Verbindlichkeiten ggb. Gesellschaftern	28,0	2,6%
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>896,3</b>	<b>84,7%</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.058,1</b>	<b>100,0%</b>

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft durch Kreditinstitute sowie durch Gesellschafterdarlehen. Zudem ergeben sich Rückstellungen, die im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen gebildet wurden.

Dadurch, dass die operative Geschäftstätigkeit erst mit Inbetriebnahme der Anlagen im Mai 2017 aufgenommen wurde, ergibt sich für das abgelaufene Wirtschaftsjahr kein positiver Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit ist durch die Investitionen in das Anlagevermögen ebenfalls negativ. Durch die Darlehensaufnahme ergibt sich ein positiver Cashflow im Bereich der Finanzierung. Der positive Cashflow im Bereich der Finanzierung konnte den negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit kompensieren, so dass sich zum Bilanzstichtag ein Stand der liquiden Mittel von T€ 6,7 ergibt.

Die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr zu jeder Zeit sichergestellt.

Die Ertragslage stellt sich wie folgt dar:

Die Ertragslage ist geprägt durch die entstandenen Aufwendungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung und Finanzierung im Wirtschaftsjahr 2016 sowie die Pachtzahlungen für Ausgleichsflächen. Größte Aufwandsposition sind die in den verschiedenen betrieblichen Kosten

enthaltenen anteiligen Projektberatungsleistungen (T€ 65,8), die Pachtzahlungen (T€ 11,9) sowie die Finanzierungskosten (T€ 8,8). Durch weitere Beratungs- und sonstige Kosten ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ 108,0.

### **5. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht**

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im Mai 2017 erfolgt. Aufgrund des Erhalts der BimSchG-Genehmigung im Jahr 2016 gelten hinsichtlich der Vergütung des zu erzeugenden Stroms die Übergangsregelungen des EEG 2017.

Der Fremdkapitalanteil für die Finanzierung der Investition ist bereits vertraglich gesichert. Es ist geplant, dass der Kapitalbedarf für die Investitionen und die sonstigen Anlaufkosten mit einem Eigenkapitalanteil von rund 20% des gesamten Investitionsvolumens finanziert wird. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 ein Verkaufsprospekt herausgeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieses durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Der Zeitpunkt der Eigenkapitaleinzahlung ist für Mitte 2018 eingeplant, u.a. aber abhängig von der Billigung des Prospektes. Aufgrund der aktuellen unverbindlichen Anfragen von potenziellen Investoren ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen ist nicht abhängig von der Einwerbung des Eigenkapitals, da der Eigenkapitalanteil durch das Bankenconsortium ebenfalls zwischenfinanziert wird.

Dadurch, dass die Windenergieanlagen erst im Mai des Jahres 2017 an das Stromnetz angeschlossen wurden, wird sich im Geschäftsjahr 2017 voraussichtlich ein Verlust ergeben. Ab dem Geschäftsjahr 2018 wird die Gesellschaft voraussichtlich dauerhaft Gewinne erzielen. Aufgrund der Verpflichtung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve ist für 2017 keine Auszahlung an die Gesellschafter geplant. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2019 geplant.

Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung mögliche Baumängel, Insolvenz von Projektbeteiligten, unerwartete Investitionskosten sowie die Einhaltung des mit dem finanzierenden Kreditinstitut vertraglich vereinbarten Kapitaldienstdeckungsgrades (DSCR) von mindestens 1,1.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist ein falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial, die Entwicklung der Wartungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung. Ferner kann die gesetzliche Regelung des §24 EEG 2014 bzw. §51 EEG 2017 zu verminderten Einspeisevergütungen führen.

Als mögliche langfristige Chance ist ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiter zu betreiben.

**6. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG****Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen):**

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung:</b>	<u>Euro</u>
festе Vergütungen	3.300,00
variable Vergütungen	1.009,45
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>4.309,45</b>

**Zahl der Begünstigten:**

Anzahl der Begünstigten: 2

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlte Vergütungen, beträgt 4.309,45 €. Die festen Vergütungen in Höhe von 3.300,00 € betreffen die Haftungsvergütung für die Komplementärin (Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH) in Höhe von 1.300,00 € sowie Zinsen für die Kommanditistin (Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH) in Höhe von 2.000,00 €. Die variablen Vergütungen in Höhe von 1.009,45 € betreffen Kostenerstattungen an die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH. Darüber hinaus gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten. Es gab keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin (Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH) steht für das abgelaufene Geschäftsjahr für ihre Verwaltungstätigkeit eine feste anteilige Vergütung in Höhe von 7.200,00 €, sowie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Projektbetreuung, Baubetreuung und Bauüberwachung eine feste anteilige Vergütung in Höhe von 110.191,20 € zu, die im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt wurde, sondern in eine Rückstellung eingestellt worden ist.

**Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):**

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung:</b>	<u>Euro</u>
Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) und an das damit verbundene Unternehmen	4.309,45
Vergütungen an Mitarbeiter	0,00
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>4.309,45</b>

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten bzw. berücksichtigten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin) und das damit verbundene Unternehmen beträgt 4.309,45 € und betrifft ausschließlich Vergütungen an die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH (Komplementärin) und die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH (Kommanditistin). In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 €.

Der Komplementärin (Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH) steht für das abgelaufene Geschäftsjahr für ihre Verwaltungstätigkeit eine feste anteilige Vergütung in Höhe von 7.200,00 €, sowie für ihre Tätigkeit im Rahmen der Projektbetreuung, Baubetreuung und Bauüberwachung eine feste anteilige Vergütung in Höhe von 110.191,20 € zu, die im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht gezahlt wurde, sondern in eine Rückstellung eingestellt worden ist.

**Versicherung durch die Geschäftsführung**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Mettingen, den 16.02.2018

---

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG zum 31.12.2016 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Kai Plümer, Hoffmann-Plümer-Daldrop PartGmbH, Gerichtstraße 5-7, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG habe ich auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach meiner Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Steinfurt, 16. Februar 2018

Kai Plümer

Wirtschaftsprüfer

**Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2017**

Bürgerwind Mettingen GmbH &amp; Co. KG

<b>Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2017)</b>		
<b>AKTIVA</b> (Stichtag: 31.12.2017)	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.496,11	
2. technische Anlagen und Maschinen	7.264.994,00	
		7.266.490,11
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	181.249,01	
2. sonstige Vermögensgegenstände	63.118,74	
		244.367,75
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		589.076,98
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
		44.568,15
<b>D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag</b>		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		22.260,12
		<u>8.166.763,11</u>
<b>PASSIVA</b> (Stichtag: 31.12.2017)		
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		2.000,00
2. variables Kapital		- 24.260,12
		<u>- 22.260,12</u>
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		22.260,12
		<u>0,00</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	30.140,13	
2. sonstige Rückstellungen	121.508,90	
		151.649,03
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.790.282,18	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.356,80	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	6.200,10	
4. sonstige Verbindlichkeiten	275,00	
		8.015.114,08
		<u>8.166.763,11</u>

<b>Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG</b> (Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017)	<b>EUR</b>
1. Umsatzerlöse	692.383,64
<b>2. Gesamtleistung</b>	692.383,64
3. Materialaufwand	4.615,83
4. Abschreibungen	194.257,21
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	241.264,71
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	150.227,04
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16.199,00
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	85.819,85
<b>9. Jahresüberschuss</b>	85.819,85
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	85.819,85
<b>11. Bilanzgewinn</b>	0,00

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2017 ist nicht veröffentlicht worden.

**Zwischenübersicht der Emittentin zum 28.02.2018**

Bürgerwind Mettingen GmbH &amp; Co. KG

<b>Zwischen-BILANZ (Stichtag: 28.02.2018)</b>		
<b>AKTIVA</b> (Stichtag: 28.02.2018)	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.496,11	
2. technische Anlagen und Maschinen	<u>7.187.879,99</u>	
		7.189.376,10
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	99.091,24	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>31.463,96</u>	
		130.555,20
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		703.923,32
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		52.630,02
		<u>8.076.484,64</u>
<b>PASSIVA</b> (Stichtag: 28.02.2018)	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		2.000,00
2. variables Kapital		<u>62.483,85</u>
		64.483,85
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	34.069,17	
2. sonstige Rückstellungen	<u>126.714,72</u>	
		160.783,89
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.630.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208.697,93	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	6.200,10	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.318,87</u>	
		7.851.216,90
		<u>8.076.484,64</u>

<b>Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG</b>	
(Zeitraum: 01.01.2018 bis 28.02.2018)	
	<b>EUR</b>
1. Umsatzerlöse	266.079,69
<b>2. Gesamtleistung</b>	266.079,69
3. Materialaufwand	1.171,49
4. Abschreibungen	77.707,76
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	59.398,45
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.251,02
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	12.807,00
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	86.743,97
<b>9. Jahresüberschuss</b>	86.743,97
10. Gutschrift auf Kapitalkonten	86.743,97
<b>11. Bilanzgewinn</b>	<u>0,00</u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 28.02.2018 ist nicht veröffentlicht worden.

## Erläuterungen der wichtigsten Positionen der Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung in den Jahren 2017 und 2018 ist in den Zwischenübersichten zum 31.12.2017 und 28.02.2018 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus den Zwischenübersichten werden im Folgenden erläutert:

### Zwischen-Bilanzen: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt jeweils das Anlagevermögen mit den Sachanlagen bestehend aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken in Höhe von 1.496,11 € sowie den technischen Anlagen und Maschinen (per 31.12.2017: 7.264.994,00 €, per 28.02.2018: 7.187.879,99 €). Die technischen Anlagen und Maschinen beziehen sich auf die Netzanbindung, Zuwegungen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die Windenergieanlagen, Fundamente und die sonstigen aktivierten Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks.

Das Umlaufvermögen umfasste die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (per 31.12.2017: 244.367,75 €, per 28.02.2018: 130.555,20 €) sowie die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben per 31.12.2017: 589.076,98 €, per 28.02.2018: 703.923,32 €).

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2017 Kosten in Höhe von 44.568,15 € insbesondere für das Strukturierungsentgelt der Hausbank sowie die Nutzung der Kabeltrasse abgegrenzt. Zum 28.02.2018 betrug der Rechnungsabgrenzungsposten 52.630,02 €.

Darüber hinaus wurde zum 31.12.2017 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 22.260,12 € ausgewiesen.

### Zwischen-Bilanzen: Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) wird jeweils das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten (2.000,00 € Haftkapital und -24.260,12 € variables Kapital per 31.12.2017 sowie 2.000,00 € Haftkapital und 62.483,85 € variables Kapital per 28.02.2018) dargestellt.

Zum 31.12.2017 betragen die Steuerrückstellungen 30.140,13 € und die sonstigen Rück-

stellungen für die Geschäftsführung, die Flächenpacht, für Rückstellung wg. § 51 EEG 2017, für Dienstleistungen, den Windenergieanlagenrückbau sowie für Jahresabschluss- und -prüfungskosten 121.508,90 €. Zum Stichtag 28.02.2018 sind die Steuerrückstellungen auf 34.069,17 € und die sonstigen Rückstellungen auf 126.714,72 € angestiegen.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite jeweils die Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (per 31.12.2017: 7.790.282,18 €, per 28.02.2018: 7.630.000 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (per 31.12.2017: 218.356,80 €, per 28.02.2018: 208.697,93 €), Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären (per 31.12.2017 und per 28.02.2018: 6.200,10 €) sowie sonstigen Verbindlichkeiten (per 31.12.2017: 275,00 €, per 28.02.2018: 6.318,87 €) zusammensetzen.

### Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnungen

In den Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnungen werden jeweils die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Im Jahr 2017 betragen die Erträge aus den Umsatzerlösen aus Stromverkauf 692.383,64 €. Zwischen dem 01.01.2018 und dem 28.02.2018 wurden Umsatzerlöse aus Stromverkauf in Höhe von 266.079,69 € gebucht.

Die Aufwendungen umfassten den Materialaufwand (2017: 4.615,83 €, 01.01.2018 bis 28.02.2018: 1.171,49 €), die Abschreibungen (2017: 194.257,21 €, 01.01.2018 bis 28.02.2018: 77.707,76 €), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (2017: 241.264,71 €, 01.01.2018 bis 28.02.2018: 59.398,45 €), die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (2017: 150.227,04 €, 01.01.2018 bis 28.02.2018: 28.251,02 €) und die Steuern vom Einkommen und Ertrag (2017: 16.199,00 €, 01.01.2018 bis 28.02.2018: 12.807,00 €).

Im Jahr 2017 ergab sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 85.819,85 €. Der Jahresüberschuss für den Zeitraum 01.01.2017 bis 28.02.2018 betrug 86.743,97 €.

## Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 93 bis 106 dargestellt. Dieser Jahresabschluss wurde am 20.03.2018 beim Bundesanzeiger offengelegt.

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2017 und 2018 war im Wesentlichen durch die Projektplanung, Vertragsverhandlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Fertigstellung der Infrastruktur (Zuwegung, Kranstellflächen etc.), der Fundamente und der Netzanbindung erfolgte im 2. Quartal 2017. Im Mai 2017 sind die Windenergieanlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Im 1. Quartal 2018 wurde der Vertrag für das Hausbankdarlehen II abgeschlossen. Außerdem ist im 1. Quartal 2018 der Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks zwischen der Emittentin und der NLF Bürgerwind GmbH abgeschlossen worden.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 3. Quartal 2018 sollen der Emittentin weitere Kommanditisten beitreten und nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin das Kommanditkapital einzahlen. Im Jahr 2019 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 32 – 34 detailliert dargestellt.

## Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Zwischen dem Stichtag 28.02.2018 und dem Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind seitens der Betreibergesellschaft Erträge und Aufwendungen im geplanten Umfang gebucht worden. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 28.02.2018 eingetreten.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2018 bis 2019. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2018 bis 2037 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 19 – 28.

### Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2018 - 2019 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2018	31.12.2019
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstück Übergabestation	1.496	1.496
2. Netzanbindung	354.166	329.885
3. Zuwegung, Kranstellflächen	316.094	294.844
4. Technische Anlagen und Maschinen	6.193.455	5.768.455
<b>Anlagen gesamt</b>	<b>6.865.211</b>	<b>6.394.680</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Kasse, Bankguthaben	1.170.847	1.173.829
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	44.568	44.568
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.080.627</b>	<b>7.613.077</b>

Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	1.630.000	1.630.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	22.143	-72.139
1. Einlagen	0	0
2. Entnahmen	0	0
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-163.000
- Zinsabschlagsteuer	-388	-581
3. Gewinn/Verlust	46.791	69.299
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.652.143</b>	<b>1.557.861</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
I. Rückstellungen für Rückbau	17.561	22.559
II. Sonstige Rückstellungen	64.835	64.835
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Mittel- und langfristige Darlehen	6.346.087	5.967.822
<b>Summe Passiva</b>	<b>8.080.627</b>	<b>7.613.077</b>

## Erläuterungen zu den Planbilanzen (Prognose)

### Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Emittentin.

Zu den Sachanlagen gehören das Grundstück für die Übergabestation, die Netzanbindung, die Zuwegung und Kranstellflächen (verkehrstechnische Infrastruktur) sowie die technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlagen, Fundamente und sonstige aktivierte Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks).

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben).

Darüber hinaus wird ein Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Bei der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ handelt es sich um den Teil der Verbindlichkeiten, der das Eigenkapital übersteigt.

### Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen.

Rückstellungen werden gebildet für den späteren Rückbau der Windenergieanlagen sowie für Sonstiges.

Die Verbindlichkeiten setzen sich aus kurzfristigen Verbindlichkeiten und den aufgenommenen Darlehen zusammen.

Auf den Seiten 20 – 21 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2018 – 2037 sowie weitere Erläuterungen zu den Bilanzpositionen.



## Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2018 - 2019 (Prognose)		
	2018	2019
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
<b>Einzahlungen</b>		
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.036.000	1.036.000
2. Zinseinnahmen	1.084	1.622
3. Einlagen der Kommanditisten	1.628.000	0
4. Darlehensaufnahme	520.000	0
5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	244.368	0
6. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017	589.077	0
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>4.018.528</b>	<b>1.037.622</b>
<b>Auszahlungen</b>		
7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	43.569	44.414
8. Technische und kaufmännische Betriebsführung	36.985	37.725
9. Direktvermarktungskosten	6.508	6.638
10. Betriebliche Ausgaben	242.450	251.396
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	328.994	0
12. Gewerbesteuer	20.810	23.250
13. Investitionen	69.253	0
14. Kapitaldienst	2.097.553	506.658
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau	1.560	1.560
<b>16. Ausschüttungen an Kommanditisten</b>	<b>0%</b>	<b>10%</b>
<b>(Prognose)</b>	<b>0</b>	<b>163.000</b>
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>2.847.681</b>	<b>1.034.640</b>
<b>17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss</b>	<b>1.170.847</b>	<b>2.982</b>
<b>18. Liquiditätsergebnis kumuliert</b>	<b>1.170.847</b>	<b>1.173.829</b>
<b>19. Liquiditätsverwendung</b>		
- Zuführung Rücklage Liquidität	253.329	-3.880
kum. Rücklage	253.329	249.450
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0
kum. Rücklage	0	0
<b>20. Liquiditätsreserve</b>	<b>917.518</b>	<b>924.380</b>

## **Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)**

Auf der Seite 117 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2018 – 2037. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

### **1. Erlöse aus Stromverkauf**

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wird auf Seite 121 dargestellt.

### **2. Zinseinnahmen**

Bei den ausgewiesenen Zinseinnahmen handelt es sich um Beträge, die sich aus der angenommenen 0,25 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses aus Position 18 ergeben. Die Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt entsprechend § 43 a EStG 25 %. Die als Zinseinnahmen ausgewiesenen Beträge sind bereits um den Steuerabzug (inkl. Solidaritätszuschlag) korrigiert.

### **3. Einlagen der Kommanditisten**

Im Jahr 2017 wurden von der Gründungskommanditistin bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von 1.628.000 € durch neu beitretende Kommanditisten soll vollständig im 3. Quartal 2018 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um Gesellschafterdarlehen in Form einer stillen Beteiligung.

### **4. Darlehensaufnahme**

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurde im Jahr 2017 ein Hausbankdarlehen in Höhe von 6.000.000 € abgerufen. Im Jahr 2018 soll ein weiteres Darlehen der Hausbank in Höhe von 520.000 € in Anspruch genommen werden.

### **5. Sonstige Cash-Flow-Änderungen**

Unter dieser Position wurde die Bilanzposition (Aktiva) „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ aus 2017 liquiditätswirk-

sam aufgelöst.

### **6. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2017**

Unter dieser Position wird im Jahr 2018 das Guthaben bei Kreditinstituten berücksichtigt, das sich im Jahr 2017 aus den Ein- und Auszahlungen ergeben hat.

### **7. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin**

Die Höhe der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin wird auf Seite 121 dargestellt.

### **8. Technische und kaufmännische Betriebsführung**

Diese Position wird ebenfalls auf Seite 121 erläutert.

### **9. Direktvermarktungskosten**

Die Position „Direktvermarktungskosten“ wird auf Seite 121 dargestellt.

### **10. Betriebliche Ausgaben**

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlagen, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Strombezugs- und Umspannwerkskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Nutzungsentgelte für die Windenergieanlagenstandorte und die Ausgleichsflächen sowie die Gründungskosten für Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten enthalten. Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf den Seiten 121 - 122 unter den Positionen 5 bis 10 dargestellt.

### **11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen**

Unter dieser Position wurden verschiedene Bilanzpositionen (Passiva) wie z. B. sonstige Rückstellungen, kurzfristige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung aus 2017 liquiditätswirksam aufgelöst.

### **12. Gewerbesteuer**

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird über den Planungszeitraum 2018 – 2037 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Es wurde der bei Prospekt-aufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz

von 425 % zugrunde gelegt.

### **13. Investitionen**

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den aktivierten sonstigen Kosten.

### **14. Kapitaldienst**

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen Hausbankdarlehen I und II.

### **15. Avalprovisionen Anlagenrückbau**

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen) wird auf Seite 122 dargestellt.

### **16. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)**

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2019 bis 2037 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 10 % bis zu 24 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

### **17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss**

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

### **18. Liquiditätsergebnis kumuliert**

Die in der Position 17 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

### **19. Liquiditätsverwendung**

#### **Zuführung Rücklage "Liquidität"**

Im Geschäftsjahr 2018 beginnt die Ansparung einer Liquiditätsrücklage, so dass ab 2018 eine Liquiditätsrücklage von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres vorhanden ist. Im Laufe der folgenden Jahre reduziert sich diese und wird im Jahr 2036 aufgelöst.

#### **Zuführung Rücklage für "Anlagenrückbau"**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird ab dem Jahr 2026 bis 2035 ein Betrag von jährlich 19.500 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 195.000 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht.

### **20. Liquiditätsreserve**

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 18 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

**Ertragslage der Emittentin (Prognose)**

<b>Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2018 - 2019 (Prognose)</b>		
	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>01.01.-31.12.</b>	<b>01.01.-31.12.</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Erträge</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>		
<b>(anzulegender Wert in Cent / kWh)</b>	<b>8,12</b>	<b>8,12</b>
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.036.000	1.036.000
<b>Umsatzerlöse insgesamt</b>	<b>1.036.000</b>	<b>1.036.000</b>
<b>Aufwendungen</b>		
2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin	43.569	44.414
3. Technische und kaufmännische Betriebsführung	36.985	37.725
4. Direktvermarktungskosten	6.508	6.638
<b>Rohergebnis</b>	<b>948.938</b>	<b>947.223</b>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>		
5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen	84.642	126.364
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	20.400	20.808
7. Strombezugs- und Umspannwerkskosten	12.056	12.298
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.700	36.414
9. Nutzungsentgelt Windenergieanlagenstandorte, Ausgleichsflächen	55.269	55.512
10. Gründungskosten		
- Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	34.382	0
<b>Summe betriebliche Aufwendungen</b>	<b>242.450</b>	<b>251.396</b>
<b>Erweiterter Cash Flow</b>	<b>706.489</b>	<b>695.828</b>
11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	470.531	470.531
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>235.957</b>	<b>225.296</b>
12. Zinserträge	1.472	2.204
13. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	163.640	128.393
14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	1.560	1.560
15. Rückstellungen für Windenergieanlagenrückbau	4.628	4.998
16. Gewerbesteuer	20.810	23.250
<b>Ergebnis</b>	<b>46.791</b>	<b>69.299</b>

## Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 120 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 - 27 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2018 – 2037. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

### 1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Mettingen. Die drei Windenergieanlagen des Bürgerwindparks Mettingen wurden im Mai 2017 in Betrieb genommen.

Analog zu den vom Windenergieanlagenhersteller in den ersten 20 Jahren garantierten Windenergieanlagenverfügbarkeiten wird mit den folgenden prognostizierten Jahresenergieerträgen gerechnet:

2018 – 2026:	12.760.000 kWh
2027 – 2031:	12.630.000 kWh
2032 – 2037:	12.500.000 kWh

Bei einem gemäß EEG 2017 anzulegenden Wert von 8,12 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im Mai 2017 betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) aus der Veräußerung von Strom:

2018 – 2026:	1.036.000 €
2027 – 2031:	1.025.000 €
2032 – 2037:	1.015.000 €

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG 2017 von 8,12 Cent je kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG 2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet.

### 2. Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, wird gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage pauschal mit 150.000 € vergütet. Im Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich 2037 erhöht sich diese Vergütung jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. In den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung dabei mindestens 40.000 € jährlich.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH jährlich 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 26.000 €, entsprechend jährlich 1.300 €.

### 3. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Für die Unterstützung bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wird eine Vergütung von 3,5 % der Umsatzerlöse bei einer jährlichen Steigerung der Kosten in Höhe von 2 % berücksichtigt.

### 4. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0005 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

### 5. Wartung Windenergieanlagen, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Servion GmbH wurde der Wartungsvertrag „Integriertes Service-Paket“ (ISP) für die Windenergieanlagen über einen Zeitraum von

10 Jahren abgeschlossen. Die Emittentin hat das Recht, den Wartungsvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsscheinen. Es wird für die genannte Position eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

#### **6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten**

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

#### **7. Strombezugs- und Umspannwerkskosten**

Der Strombezug für Eigenstrombedarf und die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für das Umspannwerk werden pauschal mit 11.820 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2 % gerechnet.

#### **8. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diesen Betrag wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 % kalkuliert.

#### **9. Nutzungsentgelt für Windenergieanlagenstandorte und Ausgleichsflächen**

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Mettingen benötigten Flächen sowie mit Anwohnern des Bürgerwindparks Mettingen einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt 4 % des Erlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der drei Windenergieanlagen. Nach dem 12. vollen Betriebsjahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 5 %.

Für die Ausgleichsflächen wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von anfänglich

13.710 € jährlich berücksichtigt. Ein Teil dieser Kosten wird jährlich um 1 % gesteigert.

#### **10. Gründungskosten**

Die Gründungskosten bestehen aus den Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten in der Investitionsphase.

#### **11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

#### **12. Zinserträge**

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen handelt es sich um Beträge, die sich aus einer angenommenen 0,25 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 18 in der Liquiditätsrechnung, Seite 117) ergeben.

#### **13. Zinsaufwendungen**

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der Hausbankdarlehen I und II. Weiterhin zählen zu dieser Position Aufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten zur Projektvorfinanzierung und für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

#### **14. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)**

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 195.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft beträgt 0,80 % p. a.

#### **15. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau**

Unter Zugrundelegung der für den Anlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Planungszeitraum entsprechende Rückstellungen von 32.500 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 195.000 € gebildet. Die ratierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

### 16. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Über den Planungszeitraum 2018 – 2037 wird mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 425 % gerechnet.

### Ergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.



## 11 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**Die in diesem Kapitel dargestellten rechtlichen Grundlagen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.**

### Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Die Betreibergesellschaft (zugleich Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche) firmiert als Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG und hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Sitz der Emittentin ist Mettingen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH. Diese leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Eine Erweiterung oder Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist durch einen Gesellschafterbeschluss möglich.

### Geschäftsführung und Vergütung

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Emittentin erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für bestimmte im Gesellschaftsvertrag der Emittentin benannte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bzw. des Beirates der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.

Für ihre Geschäftsführertätigkeit erhält die persönlich haftende Gesellschafterin bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine einmalige Pauschalvergütung in Höhe von 150.000 €. Im Jahr der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage (2017) beträgt die Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit 4,0 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr. Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich 2037 erhöht sich diese Vergütung jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. In den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung dabei mindestens 40.000 € jährlich.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin jährlich 5,0 % ihrer Haftsumme von 26.000 €, entsprechend 1.300 €.

Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin – mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.

**Beitritt, Beteiligung**

Das Investitionsvorhaben der Gesellschaft soll neben der Aufnahme von Darlehen durch Pflichteinlagen in Höhe von rd. 20 % der Gesamtinvestitionssumme finanziert werden. Das Kommanditkapital soll auf 1.630.000 € durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden.

Die Kommanditeinlagen der weiteren Kommanditisten müssen mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Es sollen neben der vorhandenen Gründungskommanditistin bei ausreichendem Zeichnungsinteresse Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, das heißt aus der Gemeinde Mettingen und den angrenzenden Gemeinden, sowie die Gemeinde Mettingen selbst als Kommanditisten aufgenommen werden.

Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Es ist sicherzustellen, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis dahin wird die Beteiligung des weiteren Kommanditisten als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt. Die Kommanditisten haben der persönlich haftenden Gesellschafterin für die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zum Handelsregister eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

**Beirat**

Ein Beirat wird nach den Vorschriften des § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nach Aufnahme weiterer Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss gebildet.

Der Beirat wird aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied bestehen. Die stimmberechtigten Mit-

glieder dürfen nur Kommanditisten sein, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sind. Das nicht stimmberechtigte Mitglied ist Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin und wird von dieser entsendet. Von den gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei dem Kreis der Grundstückseigentümer entstammen, die mit der Emittentin den Grundstücksnutzungsvertrag vom 11.02.2016 abgeschlossen haben, sofern sich ausreichend Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, zur Wahl stellen.

Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit in der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme. Die Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit vor der jeweiligen Wahl für einzelne Beiratsmitglieder abweichende Amtszeiten beschließen, um einem gleichzeitigen Ausscheiden der Beiratsmitglieder vorzubeugen.

Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Vor bestimmten Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich.

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Ob und in welcher Höhe dem Beirat darüber hinaus eine Vergütung zusteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

**Kontrollrechte**

Die Kommanditisten sind berechtigt, die gesetzlichen Kontroll- und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 HGB auszuüben.

**Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen**

Die Kommanditisten sind am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt. Jeder Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft teil.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen. Dabei ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin eine angemessene Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu halten.

#### **Jahresabschluss**

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

#### **Haftung der Kommanditisten**

Die Haftung der Kommanditisten ist durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf ihren jeweiligen Beteiligungsbetrag begrenzt. Die Hafteinlage entspricht der zu leistenden Pflichteinlage. Alle Kommanditisten werden mit ihrer jeweiligen Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Eine über die Hafteinlage hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf.

#### **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

Eine Gesellschafterversammlung ist wenigstens jährlich einzuberufen sowie dann, wenn dies nach Auffassung der Komplementärin erforderlich ist oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat eine Einberufung verlangen.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege oder das Einverständnis aller Gesellschafter vorausgesetzt im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind. Ein Beschluss im schriftlichen Abstimmungsverfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich

einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Ist durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeizuführen, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist.

Je 1,00 € des festen Kommanditkapitals gewähren dabei gemäß § 8 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag der Emittentin andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.

Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, ein Kind, ein Schwiegerkind oder einen Elternteil vertreten lassen.

#### **Kündigung, Abtretung, Rechtsnachfolge**

Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2032.

Scheidet ein Gesellschafter wegen Zwangsvollstreckung oder Insolvenz gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) oder Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin.

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an.

Abtretungen an Ehegatten, volljährige Kinder, ein Eltern- oder Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bezeichneten Grund (Kein Ausgleich eines möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Nachteils durch den übertragenden Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter) verweigert werden.

Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 1.000 € ohne Rest teilbar sein.

Die Abtretung eines Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.

Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Vermögensanlage auf seine Erben über.

#### **Dauer und Beendigung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der verbleibende Liquidationserlös dient zur Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, darüber hinaus verbleibende Beträge werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an die Kommanditisten ausgezahlt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.



## 12 WEITERE PFLICHTANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

**§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV:** Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

**§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1:** Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

**§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1:** Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

**§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV:** Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

**§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV:** Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

**§ 14 VermVerkProspV:** Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



## 13 WICHTIGE VERTRÄGE

### Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

#### § 1

##### Firma, Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 49497 Mettingen.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

#### § 3

##### Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wurde am 15.06.2015 gegründet und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt am 15. Juni 2015 und endet am 31. Dezember 2015.
- (3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2032 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (4) Die weiteren Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrages.

#### § 4

##### Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH (AG Steinfurt, HRB 10872). Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Gründungskommanditistin ist die Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 2.000,00 Euro.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haft einlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor, wobei sicherzustellen ist, dass kein Kommanditist mehr als 10 % des Kommanditkapitals hält.

Die Zuteilung soll vorrangig an Bürgerinnen und Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, das heißt aus der Gemeinde Mettingen und den angrenzenden Gemeinden erfolgen. Auch kann die Gemeinde Mettingen selbst Kommanditistin werden.

- (4) Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000,00 EUR je Kommanditist. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Gründungskommanditistin wird an der Kommanditkapitalerhöhung nicht beteiligt. Sie behält sich vor, nach erfolgter Kapitalerhöhung der Kommanditgesellschaft aus der Gesellschaft auszuscheiden. In diesem Fall erfolgt die Abfindung der Gründungskommanditistin in Abweichung zu § 15 dergestalt, dass
  - a) der eingezahlte Betrag auf dem Kapitalkonto I (Kommanditkapital) gem. §10a) an die Kommanditistin zurückgezahlt wird, und
  - b) zusätzlich:
    - soweit der Saldo aus den Gesellschafterkonten gem. §10 b)-e) zum Zeitpunkt des Ausscheidens positiv ist, der so ermittelte Betrag ausgezahlt wird oder
    - soweit der Saldo aus den Gesellschafterkonten gem. §10 b)-e) zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativ ist, dieses negative Kapitalkonto von der Gesellschaft ohne weiteren Ausgleich übernommen wird.
- (5) Die Kommanditisten ermächtigen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen aber auch abzulehnen.
- (6) Die Kosten der Ersteintragung trägt die Gesellschaft, alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der Gesellschafter, der die Eintragung ausgelöst hat.
- (7) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenen Monat zu verzinsen. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile ausschließlich durch Geldeinlagen, soweit die Gesellschaft in Einzelfällen keinen anderweitigen Beschluss fasst. Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (8) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (9) Die Kommanditisten sind auf eigene Kosten verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem dem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügten Muster zu erteilen.
- (10) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen bzw. ihrer Firma, ihrer Anschrift und der Höhe der von ihnen mit der Beitrittserklärung übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsumme) aufgeführt.
- (11) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend § 4 Ziff. 3 berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (12) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- (13) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

## § 5

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 3/4 aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
  - b) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
  - c) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates, sobald dieser gebildet wurde:
  - a) die Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens;
  - b) eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
  - c) Erwerb und Belastung von Grundbesitz;
  - d) die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;

Verweigert der Beirat seine Zustimmung, entscheidet auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin eine einzuberufende Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch vertragsändernden Beschluss den Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (vorstehend Ziffern 5 und 6) erweitern oder beschränken.
- (8) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

## § 6

### Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer).
  - a) Bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine einmalige Pauschalvergütung i.H.v. 150.000,00 Euro.
  - b) Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage bemisst sich die Vergütung in Abhängigkeit von den Nettoumsatzerlösen der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr.

Im Jahr der Inbetriebnahme beträgt die Vergütung 4,0 von Hundert der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem Geschäftsjahr.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich 2037 erhöht sich der Vom-Hundert-Anteil jährlich um 2 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist; in den Folgejahren gilt die Vergütungsregelung von 2037.

Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt die Vergütung dabei mindestens 40.000,00 Euro pro Geschäftsjahr.
  - c) Zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme von Geschäftsführergehältern - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- (3) Neben der Vergütung nach Ziff. 1 erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftungsvergütung i.H.v. 5 vom Hundert ihres Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer.

- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Kommanditgesellschaft bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.

## **§ 7**

### **Beirat**

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, der aus drei Kommanditisten, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen, als stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die persönlich haftende Gesellschafterin entsendet einen ihrer Gesellschafter als nicht stimmberechtigtes Beiratsmitglied. Der Beirat wird in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme weiterer Kommanditisten gebildet.  
Von den gewählten Mitgliedern müssen zwei dem Kreis der Grundstückseigentümer entstammen, die mit der Gesellschaft über den Grundstücksnutzungsvertrag über Flächen im Windgebiet vom 11.02.2016 verbunden sind, wenn sich ausreichend Personen, die diese Voraussetzung erfüllen, zur Wahl stellen.
- (2) Die gewählten Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer von drei Jahren an, danach ist neu zu wählen. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor der jeweiligen Wahl für einzelne Beiratsmitglieder abweichende Amtszeiten beschließen, um einem gleichzeitigen Ausscheiden der Beiratsmitglieder vorzubeugen. § 7 Abs. 3, S. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Ziff. 8 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht. Die Wahl hat auf Antrag mindestens eines Gesellschafters geheim zu erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
- (5) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 4 S. 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (7) Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Er kann Einsichtnahme verlangen, sofern der Umfang und die Größe des Vorgangs oder Vertrages es erfordern; dies ist namentlich bei zustimmungsbedürftigen Geschäften nach § 5 Abs. 6 der Fall.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (9) Die Mitglieder des Beirates haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Erstattung ihrer Auslagen. Ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Beirates darüber hinaus eine Vergütung zusteht, bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege; im Einverständnis aller Gesellschafter auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen und kann schriftlich, per Email oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal erfolgen.

Zu übermitteln sind die Einladungen an die letzte der Gesellschaft bekannte bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin zu diesem Zweck benannte Anschrift, Emailadresse, oder als Abruf über das von der Gesellschaft genutzte Onlineportal. Bei einer Einladung über das Onlineportal hat zusätzlich ein Hinweis per Email oder einfachem Brief zu erfolgen.

Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser mit Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei einer Einladung mittels Email oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der Email bzw. der Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit als zugegangen.

Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Zu Beginn jeder Versammlung ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
  - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 5;
  - d) Auszahlungen an die Gesellschafter;
  - e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3;
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - g) Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem. § 8 Abs. 4 d) zu beschließen ist, hat jährlich stattzufinden. Der Ort der Gesellschafterversammlung soll in Mettingen sein.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (7) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postabgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Ist durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeizuführen, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen.
- (8) Die Kommanditisten haben je 1,00 Euro ihres Kommanditkapitals (Kapitalkonto I) eine Stimme; bei der Wahl der Beiratsmitglieder hat abweichend hiervon gem. § 7 Ziff. 3 jeder Kommanditist eine Stimme (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Stimmrecht. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- (9) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er persönlich an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (10) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- (11) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Vom Beirat oder der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind den Gesellschaftern in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Von Kommanditisten vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind der persönlich haftenden Gesellschafterin mitzuteilen. Geht diese Mitteilung vor Absendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ein, ist diese verpflich-

tet, diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Geht sie später ein, ist sie erst bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.

- (12) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder eines seiner Kinder/Schwiegerkinder/Elternteile aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist, vertreten lassen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden; auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.
- (13) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten in Kopie zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gelten § 8 Abs. 2, Sätze 2 – 7 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können im Übrigen nur innerhalb von zwei Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

## § 9

### Jahresabschluss, Berichte

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern auf Verlangen in den Räumen der Geschäftsführung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, welcher von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird, aufzustellen oder gegebenenfalls zu prüfen.
- (2) Steuerliche Sonder- oder Ergänzungsbilanzen werden in die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses mit einbezogen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen zu geben hat.
- (3) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen bzw. dieser Vertrag etwas anderes vorsehen oder die Gesellschafterversammlung abweichend beschließt.
- (4) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
- (5) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.
- (6) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.

## § 10

### Gesellschafterkonten

Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:

- a) Kommanditkapital (Kapitalkonto I)  
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als Festkonto geführt, es ist unverzinslich. Hier wird nur die geleistete Kommanditeinlage gebucht (handelsrechtlich Eigenkapital).
- b) Kapitalkonto II  
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als variables Konto geführt. Auf diesem Konto werden die Gewinne sowie Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- c) Verlustvortragkonto  
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Können Verluste nicht mit positivem Kapitalkonto II verrechnet werden, so ist der überschießende Betrag dem Verlustvortragkonto gutzuschreiben (handelsrechtlich Eigenkapital).
- d) Verrechnungskonto  
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen gesellschafterbezogenen Konten zu berücksichtigen sind (handelsrechtlich Fremdkapital).

- e) Gesamthänderisch gebundene Rücklage (Gesellschaftskapitalkonto)  
Dieses Konto wird für die Gesellschaft als solches geführt, es steht den Gesellschaftern nur im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verbundenheit zu, es ist unverzinslich (handelsrechtlich Eigenkapital).

## § 11

### Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- (1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (2) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- (3) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können - gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen - nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.
- (4) Aufwendersersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

## § 12

### Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- (1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- (2) Auszahlungen können eine jeweils teilweise Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- (3) Die von der Gesellschafterversammlung gem. § 8 Nr. 4 d) beschlossenen Auszahlungen mindern das Kapitalkonto II des Gesellschafters, soweit dieses einen positiven Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahres ausweist, für das die Auszahlung erfolgen soll (entnahmefähiger Gewinn).

## § 13

### Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- (1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon (teilbar durch 1.000) nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in Absatz 6 bezeichneten Grund verweigert werden. Abweichungen von vorstehender Regelung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die entsprechend Absatz 1 zu versagen oder zu gewähren ist.
- (4) Verstorbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist

zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Absatzes 6.

- (5) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- (6) Ein wichtiger Grund, aus dem eine Übertragung der Kommanditbeteiligung versagt werden darf, ist insbesondere wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden gewerbesteuerlichen Nachteil nicht ausgleichen. Als gewerbesteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvortrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

#### § 14

##### Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
  - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt (insbesondere eine Handelsregistervollmacht nicht erteilt),
  - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
  - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist.
- (3) Ein Kommanditist kann auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Verzug ist. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.
- (4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die KG abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in

diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft zu erstatten.

- (5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gem. § 5 Abs. 3 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 3/4 aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf.

## **§ 15**

### **Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In der Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen. Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausscheidende Kommanditist am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden.
- (2) Liegt der wahre Wert der Beteiligung unter dem nach Abs. 1 errechneten Abfindungsguthaben, erfolgt die Abfindung nach einem durch Gutachten zu ermittelnden Verkehrswert. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft zu tragen.
- (3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- (4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 4 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Abfindungsrate.

## **§ 16**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Liquidator ist von den einengenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Mettingen, den 09.02.2018

**Für die persönlich haftende Gesellschafterin**  
Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH:

Gabriele Forler-Oschilewski,  
(Geschäftsführerin)

Christoph Krüer,  
(Geschäftsführer)

Franz Ruthemeyer-Tüpker  
(Geschäftsführer)

Udo Sparenberg  
(Geschäftsführer)

**Für die Kommanditistin**  
Bürgerwind Mettingen Beteiligungs GmbH:

Gabriele Forler-Oschilewski,  
(Geschäftsführerin)

Christoph Krüer,  
(Geschäftsführer)

Franz Ruthemeyer-Tüpker  
(Geschäftsführer)

Udo Sparenberg  
(Geschäftsführer)

## Nutzungsvertrag Windparkflächen

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Mettingen benötigten Flächen sowie mit Anwohnern des Bürgerwindparks Mettingen am 11.02.2016 einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen sowie der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen, den Bau der erforderlichen Fundamente, die Verlegung, Nutzung und Unterhaltung der erforderlichen Anschlussleitungen / Kabeltrassen, die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung von Funk- und Sendeeinrichtungen sowie sonstiger für den technischen Betrieb des Windpark erforderlicher oder sinnvoller Anlagen, das Anlegen, Nutzen und Unterhalten und ggf. Erweitern der notwendigen Zuwegungen und Kranstellflächen sowie alle Arbeiten und Tätigkeiten, die für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung, die Reparatur der Windenergieanlagen und den Austausch von Komponenten erforderlich und sinnvoll sind. Weiterhin gestattet der Nutzungsvertrag den Abbau einzelner oder aller Windenergieanlagen und die Neuerrichtung einzelner oder mehrerer Windenergieanlagen an gleichen oder anderen Standorten innerhalb der Vertragsgrundstücke sowie Teilen davon nebst zugehörigen, notwendigen und sinnvollen Errichtungen sowie alle Arbeiten und Tätigkeiten, die im Rahmen des Repowerings erforderlich oder sinnvoll sind. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruches von bestimmten Dritten gesichert.

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Flurstücke weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen bzw. Dritten zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu überlassen, soweit die Flächen nicht durch die Einrichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab dem 01.01. des ersten vollen Betriebsjahres aller beantragten und gebauten Windenergieanlagen. Der Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag um maximal fünf Jahre zu verlängern.

Die Nutzungsentschädigung für die Windparkflächen beträgt 4 % des Erlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der drei Windenergieanlagen. Nach dem 12. vollen Betriebsjahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 5 %. Das Entgelt ist jeweils zum 31. März des folgenden Jahres fällig.

Der Pachtzins wird unter den Flächeneigentümern wie folgt aufgeteilt:

Zunächst werden 25 % des Gesamtnutzungsentgelts in den „Anliegertopf“ gezahlt. Die Auszahlung des Anliegertopfes erfolgt an die Eigentümer von Anwesen mit Wohnhäusern, die innerhalb eines Radius der 5-fachen Windenergieanlagenhöhe (bis Flügelspitze) liegen, zu gleichen Teilen. Eines der zu berücksichtigenden Anwesen erhält aufgrund der besonders geringen Entfernung zu allen drei Windenergieanlagen eine doppelte Entschädigung.

Das danach verbleibende Nutzungsentgelt in Höhe von 75 % des Gesamtnutzungsentgeltes wird nach einem 2-Zonenmodell ausgezahlt. Davon entfallen 40 % auf Zone 1 (dauerhaft befestigte Flächen sowie erforderliche Baulastkreise) und 60 % auf Zone 2 (alle Vertragsflächen im Plangebiet).

Einmalige Entschädigungen als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase werden gesondert berücksichtigt.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung der Windnutzung führt. Insbesondere dürfen innerhalb des Plangebietes keine anderen Windenergieanlagen errichtet werden.

## Kaufvertrag Windenergieanlagen

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG hat mit der Senvion GmbH, Überseering 10 in 22297 Hamburg, am 30.05.2016 einen Kaufvertrag über drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst Sondervereinbarungen, die einzelne Regelungen aus den Kaufverträgen ergänzen oder spezifizieren.

Aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung in den Windenergieanlagenkaufverträgen wird der Inhalt des Vertrages nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt.



## WEA-Wartungsvertrag

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG hat mit der Senvion GmbH, Überseering 10 in 22297 Hamburg, am 30.05.2016 den Wartungsvertrag „Integriertes Service-Paket“ (ISP) für drei Windenergieanlagen vom Typ Senvion MM100 abgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen Vollwartungsvertrag, der am Tag nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage beginnt und eine Laufzeit von 10 Jahren hat. Die Emittentin hat das Recht, den Wartungsvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

Der Vertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Mettingen sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie

Die garantierte technische Verfügbarkeit verändert sich über die Vertragslaufzeit wie folgt:

Betriebsjahr	Garantierte technische Verfügbarkeit
1. – 10.	98 %
11. – 15.	97 %
16. – 20.	96 %

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise vereinbart. Dabei wurde eine jährliche Preis-anpassung nach einer Preisgleitklausel berücksichtigt.

## Kaufvertrag über das Projekt Bürgerwindpark Mettingen

Im Jahr 2012 hatte die Bürgerwindpark Mettingen GbR mit der Planung für den Windparkstandort Mettingen begonnen und bis zum Jahr 2015 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Aufgrund der Beschlusslage der Bürgerwindpark Mettingen GbR wurde im Jahr 2015 die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG gegründet. Mit dem Projektkaufvertrag vom 20.12.2016 wurde der gesamte Geschäftsbetrieb der Bürgerwindpark Mettingen GbR auf die Emittentin übertragen. Damit ist die Emittentin berechtigt worden, das Bürgerwindprojekt am Standort Mettingen weiter voranzutreiben und alle dazu erforderlichen Schritte vorzunehmen. Hierzu gehört u. a. die Nutzung aller vorliegenden Unterlagen, Verträge, Gutachten und sonstigen Projektrechte, insbesondere für die Verwendung im Genehmigungsverfahren für den Windpark. Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

## Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag

Die Bürgerwindpark Mettingen GbR hat mit der NLF Bürgerwind GmbH, Hembergener Straße 10 in 48369 Saerbeck, am 09.12.2013 den Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde am 25.04.2016 von der Bürgerwindpark Mettingen GbR an die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG übertragen.

Die NLF Bürgerwind GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der NLF GmbH, einer Gesellschaft aus den folgenden drei Akteuren im ländlichen Raum: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV), Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst und Maschinenring Steinfurt-Bentheim e.V., Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Der Vertrag umfasst u. a. die folgenden Leistungen:

- Erstberatung der Entwicklungsgesellschaft und Beratung auf dem Weg zur Betriebsgesellschaft,
- Unterstützung bei Angebots- und Vertragsverhandlungen,
- Durchführung des BImSchG-Antragverfahrens
- Projektbegleitung und -koordination,
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Unterstützung bei der Fremdfinanzierung,
- Begleitung in der Bauvorphase und der Bauphase.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl errichteter Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endete mit Inbetriebnahme der letzten vertragsgegenständlichen Windenergieanlage. Für die Betriebsphase ist mit der NLF Bürgerwind GmbH am 21.03.2018 ein Vertrag über die technische Betriebsführung und über die Unterstützung in der kaufmännischen und administrativen Betriebsführung des Windparks abgeschlossen worden.

## 14 WESENTLICHE STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

### **Einkunftsart und Einkommensteuer**

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

### **Gewinnerzielungsabsicht**

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

### **... auf der Ebene der Gesellschaft**

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2018 bis 2037 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

### ... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

### Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

### Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

### Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

#### **Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben**

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und den Netzanschluss wurden entsprechend linear abgeschrieben.

#### **Gründungs- und Anlaufkosten**

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in der Bilanz daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, in voller Höhe als Herstellungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

#### **Zinsabschlagsteuer**

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

### Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbsteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbsteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

### Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang

stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

## 15 GLOSSAR

<b>AfA</b>	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
<b>Agio</b>	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
<b>Anbieterin</b>	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
<b>Anleger</b>	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
<b>Anteilsfinanzierung</b>	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
<b>Ausschüttungen/Entnahmen</b>	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
<b>Avalprovision/Avalkredit</b>	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieberklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
<b>Beirat</b>	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
<b>Beitrittserklärung</b>	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
<b>Betreibergesellschaft</b>	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Mettingen ist die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

<b>Betriebsstättenfinanzamt</b>	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
<b>BMF</b>	Bundesministerium der Finanzen.
<b>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</b>	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
<b>EEG</b>	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
<b>Einlage / Pflichteinlage</b>	siehe „Kommanditeinlage“
<b>Emittentin</b>	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG die Emittentin.
<b>Eonia</b>	Der Eonia (Euro Over Night Index Average) ist der eintägige Referenzzinssatz, zu dem sich europäische Banken Anleihen für einen Tag gewähren.
<b>Euribor</b>	Der Euribor (European Interbank Offered Rate) bezeichnet den Referenzzinssatz für Termingelder, die zwischen europäischen Banken gehandelt werden. Euribor-Zinssätze gibt es mit unterschiedlichen Laufzeiten.
<b>Geschäftsjahr</b>	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
<b>Gesellschafterversammlung</b>	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
<b>Gewinnerzielungsabsicht</b>	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger

geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

**GmbH & Co. KG**

Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.

**Haftung**

Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haftsumme) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haftsumme gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).

**Haftsumme**

Die Haftsumme ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbarer Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.

**Handelsregister**

Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.

**Investitions-  
und Finanzierungsplan**

Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.

**Investitionsvolumen**

Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.

**Kommanditist**

Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.

**Kommanditkapital**

Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.

**Kommanditeinlage**

Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-Gesellschaft investiert.

**Komplementärin**

Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

<b>Liquidationserlös</b>	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
<b>Liquidität</b>	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
<b>Liquiditätsreserve</b>	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
<b>MW</b>	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
<b>Sensitivitätsanalyse</b>	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
<b>Stammkapital</b>	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
<b>Verkaufsprospekt</b>	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
<b>Windenergieprojekt</b>	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Mettingen.
<b>Zahlstelle</b>	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes.
<b>Zeichnungsfrist</b>	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
<b>Zweitmarkt</b>	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

## 16 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vorrangig Bürger aus dem unmittelbaren lokalen Umfeld des Windparks, d. h. aus der Gemeinde Mettingen und den angrenzenden Gemeinden, sowie die Gemeinde Mettingen selbst als Kommanditisten in die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG aufgenommen werden.

### Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

#### **Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.**

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages sollen vorrangig Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.**

Auf unserem Online-Verwaltungsportal [www.buergerwindbeteiligung.de](http://www.buergerwindbeteiligung.de) finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestbeteiligungshöhe beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, ist die Interessensbekundung und Angabe Ihrer persönlichen Daten auch per Post oder persönlich möglich.

### **Zuteilungsverfahren und Fristen:**

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Vermögensanlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 1.630.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder Post Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen. Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 152 – 154 in diesem Verkaufsprospekt.

**Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.**

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bestätigen Sie bitte weiterhin den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragschluss zur Kenntnis genommen haben.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung, Handelsregistervollmacht sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

**Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG**  
**Kowallstraße 61**  
**49497 Mettingen**

**Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.**

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG:

Konto 1:

Bank: VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
 IBAN: DE88 4036 1906 4102 6709 00  
 BIC: GENODEM1IBB

Konto 2:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt  
 IBAN: DE38 4035 1060 0074 0356 84  
 BIC: WELADED1STF

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

\_\_\_\_\_

(Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin dargestellt.

Die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Geschäftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

# MUSTER BEITRITTSERKLÄRUNG UND HANDELSREGISTER-VOLLMACHT



**Bürgerwind Mettingen**

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

## Beitrittserklärung

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	
Steuernummer:	Steuer-Jahr:
Finanzamt:	
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, Kowallstraße 61 in 49497 Mettingen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € \_\_\_\_\_

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG zu erbringen:  
Bank 1: VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE88 4036 1906 4102 6709 00, BIC: GENODEM11BB  
Bank 2: Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE38 4035 1060 0074 0356 84, BIC: WELADED1STF
- Die Frist für die Zahlung beträgt zwei Wochen; sie beginnt nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen ein ganzzahliges Vielfaches von 1.000 € sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Verkaufsprospektes ist, auf meine Kosten zu erteilen und einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

- Seite 2 der Beitrittserklärung -

6. Die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Betreibergesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Betreibergesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die Betreibergesellschaft einverstanden.
9. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Verkaufsprospekt und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Verkaufsprospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
10. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot)
- Vermögensanlagen-Informationstext

**X**  
Ort, Datum

**X**  
Unterschrift des (der) Beitretenden

**Widerrufsrecht**

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 05452 - 98552, per E-Mail: info@buergenwind-mettingen.de) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG, Kowallstraße 61, 49497 Mettingen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

**X**  
Ort, Datum

**X**  
Unterschrift des (der) Beitretenden

von der GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € \_\_\_\_\_

Mettingen, den \_\_\_\_\_  
Ort, Annahmedatum

Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH,  
handelnd für die Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

## Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

geboren am \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschließend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von \_\_\_\_\_ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

**Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG** mit dem Sitz 49497 Mettingen, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR A 6902,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern gegenwärtig der

**Bürgerwind Mettingen Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz 49497 Mettingen, eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR B 10872,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Haftungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

### Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Hafteinlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereinträgen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Untervollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Kommanditisten)





# Bürgerwind Mettingen

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

## Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Mettingen GmbH & Co. KG  
Kowallstraße 61, 49497 Mettingen

Telefon: 05452 – 4283  
05452 – 98553  
0160 – 97735341  
0151 – 70008524

Telefax: 05452 – 98552

E-Mail: [info@buengerwind-mettingen.de](mailto:info@buengerwind-mettingen.de)

[www.buengerwind-mettingen.de](http://www.buengerwind-mettingen.de)  
[www.buengerwindbeteiligung.de](http://www.buengerwindbeteiligung.de)